



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 2

Paderborn, den 26. Februar 2014

157. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 24. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2014..... 31

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 25. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2014)..... 33

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 26. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2014..... 33
Nr. 27. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2014..... 35
Nr. 28. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2014..... 36
Nr. 29. Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn 36
Nr. 30. 3. Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn 42
Nr. 31. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2013 44
Nr. 32. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Winterberg..... 47

- Nr. 33. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Sundern..... 48
Nr. 34. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Am Revierpark..... 49
Nr. 35. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 49
Nr. 36. Änderung der Anlage 4 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 14.05.1993 (Kirchliches Amtsblatt 1993, St. 6, Nr. 90.) in der Fassung vom 05.01.2001 (Kirchliches Amtsblatt 2001, St. 1, Nr. 35.)..... 50
Nr. 37. Familienheimhilfswerk der Erzdiözese Paderborn (FHH)..... 50

Personalnachrichten

- Nr. 38. Liturgische Beauftragungen 50

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 39. Bilanzierungsrichtlinie des Erzbistums Paderborn .. 50
Nr. 40. Kirchliche Bußpraxis..... 62
Nr. 41. Künstlersozialabgabe 62
Nr. 42. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2014..... 62
Nr. 43. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014..... 63
Nr. 44. Jahreskonferenz Notfallseelsorge, Seelsorge in Feuerwehr 63

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 24. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2014

Er wurde arm, um uns durch seine Armut reich zu machen (vgl. 2 Kor 8,9)

Liebe Brüder und Schwestern,

anlässlich der Fastenzeit lege ich euch einige Gedanken vor in der Hoffnung, dass sie dem persönlichen und gemeinschaftlichen Weg der Umkehr dienen mögen. Ausgehen möchte ich von einem Wort des heiligen Paulus: „Denn ihr wisst, was Jesus Christus, unser Herr, in seiner Liebe getan hat: Er, der reich war, wurde euret wegen arm, um euch durch seine Armut reich zu machen“ (2 Kor 8,9). Der Apostel wendet sich an die Christen von Korinth, um sie zu ermutigen, den Gläubigen von Jerusalem, die in Not sind, großzügig zu helfen. Was sagen diese Worte des heiligen Paulus uns Christen von heute? Was sagt

uns heute der Aufruf zur Armut, zu einem Leben in Armut im Sinne des Evangeliums?

Die Gnade Christi

Zunächst einmal sagen sie uns, welches der Stil Gottes ist. Gott offenbart sich nicht durch die Mittel der Macht und des Reichtums dieser Welt, sondern durch jene der Schwäche und der Armut: „Er, der reich war, wurde euret wegen arm ...“ Christus, der ewige Sohn Gottes, an Macht und Herrlichkeit dem Vater gleich, wurde arm; er ist herabgestiegen mitten unter uns, ist jedem von uns nahe gekommen; er entäußerte sich, „entleerte“ sich seiner Gottesgestalt, um in allem uns gleich zu sein (vgl. *Phil 2,7; Hebr 4,15*). Die Menschwerdung Gottes ist ein tiefes Geheimnis! Doch der Grund all dessen ist die Liebe Gottes – eine Liebe, die Gnade, Großzügigkeit, Wunsch nach Nähe ist und die nicht zögert, sich für die geliebten Geschöpfe hinzugeben und zu opfern. Liebe bedeutet, das Schicksal des Geliebten voll und ganz zu teilen. Die Liebe

macht einander ähnlich, sie schafft Gleichheit, reißt trennende Mauern nieder und hebt Abstände auf. Und eben dies hat Gott mit uns getan. Denn Jesus hat „mit Menschenhänden (...) gearbeitet, mit menschlichem Geist gedacht, mit einem menschlichen Willen (...) gehandelt, mit einem menschlichen Herzen geliebt. Geboren aus Maria, der Jungfrau, ist er in Wahrheit einer aus uns geworden, in allem uns gleich außer der Sünde“ (Zweites Vatikanisches Konzil, Past. Konst. *Gaudium et spes*, 22).

Der Zweck des Armwerdens Jesu besteht nicht in der Armut an sich, sondern – wie der heilige Paulus sagt – darin, „*euch durch seine Armut reich zu machen*“. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein Wortspiel oder um einen effekthascherischen Ausdruck! Diese Worte bringen die Logik Gottes auf den Punkt, die Logik der Liebe, die Logik der Menschwerdung und des Kreuzes. Gott hat das Heil nicht von oben auf uns herabfallen lassen wie das Almosen dessen, der einen Teil des eigenen Überflusses mit mitleidiger Geste hergibt. Die Liebe Christi ist nicht solcher Art! Als Jesus in den Jordan hinabsteigt und sich von Johannes dem Täufer taufen lässt, tut er dies nicht, weil er der Buße, der Bekehrung bedarf. Er tut es, um sich mitten unter die Menschen zu begeben, die Vergebung brauchen, mitten unter uns Sünder, und um die Last unserer Sünden auf sich zu nehmen. Das ist der Weg, den er gewählt hat, um uns zu trösten, um uns zu retten und aus unserem Elend zu befreien. Uns beeindruckt die Worte des Apostels, der sagt, dass wir nicht durch den Reichtum Christi, sondern *durch seine Armut* befreit wurden. Und doch weiß der heilige Paulus sehr wohl um „den unergründlichen Reichtum Christi“ (*Eph 3,8*), des „Erben des Alls“ (*Hebr 1,2*).

Was also ist diese Armut, durch die Jesus uns befreit und uns reich macht? Es ist gerade die Art, wie er uns liebt, die Tatsache, dass er für uns zum Nächsten wird wie der barmherzige Samariter, der zu dem Mann hingeht, der halb tot am Straßenrand zurückgelassen wurde (vgl. *Lk 10,25ff.*). Was uns wahre Freiheit, wahres Heil und wahres Glück schenkt, ist seine barmherzige, zärtliche und teilnahmsvolle Liebe. Die Armut Christi, die uns reich macht, ist seine Menschwerdung, dass er unsere Schwächen, unsere Sünden auf sich nimmt und uns so an der unendlichen Barmherzigkeit Gottes teilhaben lässt. Die Armut Christi ist der größte Reichtum: Jesus ist reich durch sein grenzenloses Vertrauen auf Gott den Vater, dadurch, dass er sich in jedem Moment ihm anvertraut und dabei stets und ausschließlich seinen Willen und seine Ehre im Sinn hat. Er ist reich, wie es ein Kind ist, das sich geliebt fühlt und seine Eltern liebt und keinen Augenblick an ihrer Liebe und Zuwendung zweifelt. Der Reichtum Jesu ist seine *Sohnschaft*, seine einzigartige Beziehung zum Vater stellt das unumschränkte Vorrecht dieses armen Messias dar. Wenn Jesus uns dazu aufruft, sein „leichtes Joch“ auf uns zu nehmen, dann fordert er uns damit auf, uns mit dieser seiner „reichen Armut“ und seinem „armen Reichtum“ zu bereichern, seinen Geist der Sohnschaft und der Brüderlichkeit mit ihm zu teilen, Söhne und Töchter im Sohn, Brüder und Schwestern im erstgeborenen Bruder zu werden (vgl. *Röm 8,29*).

Nach Léon Bloy gibt es nur eine einzige wahre Traurigkeit: kein Heiliger zu sein. Wir könnten auch sagen, dass es nur ein einziges wahres Elend gibt: nicht als Kinder Gottes und als Brüder und Schwestern Christi zu leben.

Unser Zeugnis

Wir könnten nun meinen, dieser „Weg“ der Armut sei eben jener Jesu gewesen, während wir, die wir nach ihm

kommen, in der Lage seien, die Welt mit geeigneten menschlichen Mitteln zu retten. Doch dem ist nicht so. In jeder Zeit und an jedem Ort rettet Gott weiterhin die Menschen und die Welt *durch die Armut Christi*, der arm wird in den Sakramenten, im Wort und in seiner Kirche, die ein Volk der Armen ist. Der Reichtum Gottes kann nicht durch unseren Reichtum vermittelt werden, sondern immer ausschließlich durch unsere persönliche und gemeinschaftliche, vom Geist Christi beseelte Armut.

Wir Christen sind aufgerufen, es unserem Meister gleichzutun und die Not unserer Brüder und Schwestern anzusehen und zu berühren, sie auf uns zu nehmen und konkret zu wirken, um sie zu lindern. *Not* ist nicht gleichzusetzen mit *Armut*; *Not* ist Armut ohne Vertrauen, ohne Solidarität, ohne Hoffnung. Wir können drei Arten der *Not* unterscheiden: die materielle *Not*, die moralische *Not* und die spirituelle *Not*. Die *materielle Not* ist das, was gemeinhin als „Armut“ bezeichnet wird und von der jene Menschen betroffen sind, die unter menschenunwürdigen Umständen leben: ihrer Grundrechte beraubt und ohne die Möglichkeit, grundlegende Bedürfnisse wie Nahrung, Wasser, Hygiene, Arbeit zu befriedigen oder sich persönlich und kulturell zu entfalten. Angesichts dieser *Not* bietet die Kirche ihren Dienst, ihre *diakonia*, an, um den Bedürfnissen entgegenzukommen und diese Wunden, die das Antlitz der Menschheit entstellen, zu heilen. In den Armen, in den Letzten, sehen wir das Antlitz Christi; indem wir die Armen lieben und ihnen helfen, lieben und dienen wir Christus. Ziel unserer Bemühungen ist es auch, zu bewirken, dass die Verletzungen der Menschenwürde, die Diskriminierungen und Übergriffe, die vielfach die Ursachen der *Not* sind, weltweit ein Ende finden. Werden Macht, Luxus und Geld zu Götzen, so werden diese der Notwendigkeit einer gerechten Verteilung des Reichtums übergeordnet. Daher bedarf es dringend einer Umkehr der Gewissen zu den Werten der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Genügsamkeit und des Teilens.

Nicht minder beunruhigend ist die *moralische Not*, bei der die Menschen zu Sklaven von Lastern und Sünde werden. Wie viele Familien sind in ängstlicher Sorge, weil eines ihrer Mitglieder – zumeist ein junges – dem Alkohol, den Drogen, dem Glücksspiel oder der Pornografie verfallen ist! Wie viele Menschen können keinen Sinn mehr im Leben erkennen, sind ohne Zukunftsperspektiven und haben jede Hoffnung aufgegeben! Und wie viele Menschen geraten in diese *Not* durch ungerechte soziale Bedingungen; weil sie durch das Fehlen von Arbeitsplätzen der Würde beraubt werden, die damit verbunden ist, das Brot nach Hause zu bringen; aufgrund von Ungleichheit im Hinblick auf das Recht auf Bildung und Gesundheit. In solchen Fällen kann die moralische *Not* zu Recht als beginnender Selbstmord bezeichnet werden. Diese Form der *Not*, die auch finanziellen Ruin mit sich bringt, ist immer mit *spiritueller Not* verbunden. Diese sucht uns heim, wenn wir uns von Gott entfernen und seine Liebe ablehnen. Die Auffassung, dass wir uns selbst genügen und daher Gott, der uns in Christus seine Hand entgegenstreckt, nicht brauchen, führt uns auf einen Weg des Scheiterns. Allein Gott ist es, der wirklich rettet und befreit.

Das Evangelium ist das wahre Gegenmittel gegen die spirituelle *Not*: Der Christ ist aufgerufen, überallhin die befreiende Botschaft zu bringen, dass es die Vergebung des verübten Unrechts gibt, dass Gott größer als unsere Sünde ist und uns bedingungslos liebt, immer, und dass wir für die Gemeinschaft und für das ewige Leben bestimmt sind. Der Herr fordert uns auf, frohe Überbringer dieser

Botschaft der Barmherzigkeit und der Hoffnung zu sein! Es ist schön, die Freude an der Verbreitung dieser guten Nachricht zu erfahren, den uns anvertrauten Schatz mit anderen zu teilen, um gebrochene Herzen zu trösten und vielen Brüdern und Schwestern, die von Finsternis umgeben sind, Hoffnung zu schenken. Es geht darum, Jesus zu folgen und es ihm gleichzutun, ihm, der den Armen und Sündern entgegengegangen ist wie der Hirte dem verlorenen Schaf und dies voller Liebe getan hat. Mit ihm vereint, können wir mutig neue Wege der Evangelisierung und der Förderung des Menschen eröffnen.

Liebe Brüder und Schwestern, möge die gesamte Kirche während dieser Fastenzeit bereitwillig und eifrig jenen, die von materieller, moralischer und spiritueller Not betroffen sind, Zeugnis geben von der Botschaft des Evangeliums, das zusammengefasst ist in der Botschaft von der Liebe des barmherzigen Vaters, der bereit ist, in Christus jeden Menschen zu umarmen. Dies wird uns in dem Maße gelingen, in dem wir uns nach Christus richten, der arm wurde und uns durch seine Armut reich gemacht hat. Die Fastenzeit eignet sich ganz besonders zur Entäußerung. Und es wird uns guttun, uns zu fragen, wo-

rauf wir verzichten können, um durch unsere Armut anderen zu helfen und sie zu bereichern. Vergessen wir nicht, dass wahre Armut schmerzt: Ein Verzicht, der diesen Aspekt der Buße nicht einschließt, wäre bedeutungslos. Ich misstraue dem Almosen, das nichts kostet und nicht schmerzt.

Der Heilige Geist, durch den wir wie „Arme [sind], aber doch viele reich machen; nichts haben und doch alles haben“ (2 Kor 6,10), möge diese unsere Vorsätze unterstützen und in uns die Aufmerksamkeit und die Verantwortung gegenüber der menschlichen Not stärken, damit wir barmherzig werden und Barmherzigkeit üben. Diesem Wunsch schließt sich mein Gebet an, dass jeder Gläubige und jede kirchliche Gemeinschaft den Weg der Fastenzeit fruchtbringend zurücklegen möge. Und ich bitte euch, für mich zu beten. Der Herr segne euch, und die selige Jungfrau Maria behüte euch.

Aus dem Vatikan, am 26. Dezember 2013, dem Fest des heiligen Diakons und Märtyrers Stephanus.

Franziskus

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 25. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2014)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richtet sich der Blick der Katholiken auf das Heilige Land und die Länder der Bibel im Nahen Osten. Die Menschen dort leben unter außerordentlich schwierigen Bedingungen. Terror und Gewalt zerstören die Gesellschaften. Vor allem Syrien und der Irak sind zu Orten des großen Leidens geworden. Als Minderheit sind die Christen sogar mit besonderen Problemen konfrontiert, weil sie zwischen die Mühlsteine der unterschiedlichen Interessen geraten. Viele haben Angst und sehen keine Perspektiven mehr in ihrer Heimat.

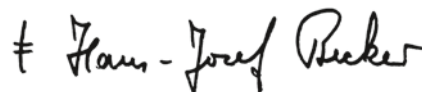
Damit das Heilige Land nicht zum Museum des Christentums wird, sondern ein Ort des lebendigen Zeugnisses bleibt, müssen wir unsere Schwestern und Brüder an den Ursprungsstätten des christlichen Glaubens durch Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht stärken. Papst Franziskus geht uns mit gutem Beispiel voran: Mit seinem für Mai 2014 geplanten Besuch in Jordanien, Israel und Palästina setzt er ein wichtiges Zeichen der Ermutigung.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Glaubensgeschwistern im Heiligen Land auf. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, dem Beispiel des Heiligen Vaters zu folgen und Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen zu suchen. So können diese in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht alleingelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihren Dienst an den Menschen erfüllen kann. So bitten wir um eine großzügige Spende bei der Palmsonntagskollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelts Gott.

Würzburg, den 28.01.2014

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 26. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2014

„Wenn der Mensch bei Gott ist in Ehrfurcht und Liebe, dann betet er.“ (Karl Rahner)

Liebe Schwestern und Brüder!

„Was ist das eigentlich: beten?“ – Der Theologe Karl Rahner hat auf diese Frage ganz einfach und in

klaren Worten geantwortet: *„Wenn der Mensch bei Gott ist in Ehrfurcht und Liebe, dann betet er.“¹* Dem braucht man eigentlich nicht viel hinzuzufügen. Der Kern ist damit erfasst. Viele von Ihnen werden, so denke ich, Karl Rahner zustimmen können. Doch es geht um mehr als um wahr oder falsch: Was Pater

¹ Rahner, Karl: *Von der Not und dem Segen des Gebetes*. Freiburg im Breisgau: Herder, ²1991. – Seite 11.

Rahner meint, muss mit unserem Leben zu tun bekommen, in unserem Leben umgesetzt werden. Es ist mir deshalb in meinem diesjährigen Hirtenbrief zur Fastenzeit ein Anliegen, verschiedene Wege aufzuzeigen, wie das Gebet, das „bei Gott sein in Ehrfurcht und Liebe“, in unserem Alltag zur wertvollen Erfahrung werden kann. Drei Aspekte möchte ich Ihnen zum eigenen weiter gehenden Nachdenken ans Herz legen.

Zunächst: *Das Gebet in der Familie*

Die Erziehung der Kinder ist vorrangige Aufgabe der Eltern. Das trifft auch auf das religiöse Leben zu. Wenn Kinder beten lernen sollen, kann das kaum über einen anderen Weg geschehen als über den des Vorbildes der Eltern. Ich selbst kann mich gut daran erinnern, wie ich an der Hand meiner Eltern die ersten Schritte des Gebetslebens gegangen bin: Das gemeinsame Morgen-, Abend- und Tischgebet wurde zu einer Selbstverständlichkeit, die mir in Fleisch und Blut übergegangen ist und sich später ausweitete zu vielfältigen anderen Formen des Gebetes. Von vielen Menschen weiß ich, dass sie ähnliche Erfahrungen gemacht haben.

Es wird auch weiterhin darauf ankommen, dass Kinder zuerst am Vorbild ihrer Eltern lernen, wie eine lebendige Gottesbeziehung von unserer menschlichen Seite her aufgebaut und gepflegt werden kann. Viel liegt mir daran, die Eltern – und auch die Großeltern – zu diesem Tun zu ermutigen und sie darin zu bestärken: Beten Sie mit Ihren Kindern und Enkeln! Erzählen Sie ihnen von der Geschichte Gottes mit seinem Volk, die in der Bibel bekundet ist! Und zeigen Sie den Kindern durch Ihr konkretes Vorbild, dass es sich lohnt, mit dem Blick auf Gott und seine Gebote durchs Leben zu gehen! Für das Fortleben des Glaubens ist eine solche erste Evangelisierung in der Familie unerlässlich.

Den Glauben weitergeben kann jedoch nur, wer selbst im Glauben und in einem lebendigen Gebetsleben verwurzelt ist.

Deshalb ein zweiter Aspekt: *Das Gebet des Einzelnen*

Auch wenn es hart klingen mag: Beten geht nicht ohne ein gewisses Maß an Opferbereitschaft. Denn Beten braucht Zeit. Und es ist gar nicht so einfach, den Zeitraum für das Gebet im Alltag unterzubringen. Manchmal muss man regelrecht darum kämpfen. Doch wie bei jeder menschlichen Beziehung ist es auch für die Gottesbeziehung unerlässlich, sie zu pflegen. Sonst ermüdet sie und versiegt wie ein Bach im trockenen Tal. Wenn man jedoch einmal die Zeit zum Gebet gefunden hat, droht schon das nächste Problem: die Zerstreung. Unsere Gedanken schweifen ab und halten sich bei allem Möglichen auf – nur nicht bei Gott und den Dingen, die wir ihm im Gebet hinhalten wollen.

Hier kommt es darauf an, nicht aufzugeben. Ich bin überzeugt: Gott sieht unseren guten Willen, dem häufig unser Unvermögen entgegensteht. Auch in dem Fall, dass wir immer wieder vom Wesentlichen abschweifen, ist die für das Gebet investierte Zeit keine vertane Zeit. Es braucht dabei nicht viele Worte: Entscheidend ist meine innere Haltung der grundsätzlichen Offenheit Gott gegenüber – und die Bereitschaft, jeden Tag dafür einen gewissen Zeitraum zu opfern. Dann dürfen wir auf die Zusage vertrauen: „*Gott ist größer als unser Herz, und er weiß alles*“ (1 Joh 3,20).

Mein dritter Aspekt: *Das Gebet im Gottesdienst*

Die bisherigen Gedanken zeigen: Begegnung mit dem lebendigen Gott kann vielfältig geschehen. In den Sakramenten jedoch ist er uns besonders nahe. Sie sind der Kirche anvertraut, um bis zum Tag der Wiederkunft des Herrn seine Gegenwart bei den Menschen zu feiern. Sonntag für Sonntag, ja Tag für Tag geschieht das vor allem in der Feier der Eucharistie, wenn wir Gott in seinem Wort, in der versammelten Gemeinde und im heiligen Mahl begegnen. Eine größere und wertvollere Form des Gebetes kann es nicht geben. Die Väter des Zweiten Vatikanischen Konzils nannten die Liturgie den „*Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt*“ (SC 10). Und schon die Märtyrer von Abitene bekannten im 4. Jahrhundert: „*Ohne den Sonntag können wir nicht leben.*“ Damit meinten sie die sonntägliche Eucharistiefeier, die große gemeinsame Danksagung.

Bei meinen Besuchen in den Gemeinden erfahre ich häufig, dass sich viele Gläubige damit schwer tun, wenn „ihre gewohnte“, das heißt die zu einer bestimmten Zeit gefeierte Sonntagsmesse entfällt und man also zu einer anderen Zeit oder gar an einem anderen Ort den Gottesdienst besuchen soll. Natürlich ist das schmerzhaft. Doch ich bitte um Verständnis dafür, dass ich den Priestern im aktiven Dienst nicht zumuten darf, an einem Sonn- oder Feiertag, den Vorabend eingeschlossen, mehr als drei heilige Messen zu feiern. So soll es in der Regel auch sein. Zukünftig wird noch mehr die Antwort auf die Frage ins Gewicht fallen, was dem Einzelnen der Besuch der Sonntagsmesse wert ist – und was er oder sie für dieses Geschenk Gottes an seine Kirche zu investieren bereit ist. Wir dürfen nicht aus den Augen verlieren, dass es Gott selbst ist, der uns dort einlädt und begegnet.

Liebe Schwestern und Brüder!

Aus zwei bestimmten Gründen habe ich diesen Hirtenbrief unter das Thema „Gebet“ gestellt: Zum einen erscheint in ein paar Wochen die lang erwartete Neuauflage des „Gotteslob“ für unser Erzbistum. Es wäre zu wenig, das neue „Gotteslob“ als ein bloßes Gesang- und Gebetbuch für den Gebrauch in der Kirche anzusehen. Diese Funktion übernimmt

es sicherlich auch. Doch will das „Gotteslob“ darüber hinaus zu einem Hausbuch werden und Anregung bieten für das Gebet in der Familie und das Gebet des einzelnen Christen. Herzlich möchte ich Ihnen unser neues Gebet- und Gesangbuch ans Herz legen. Es ist meiner Meinung nach gelungen, eine gute Mischung zwischen Altbewährtem und Neuem zusammenzustellen. Eine große Rolle haben dabei die Anregungen gespielt, die die Kirchengemeinden zur Neuauflage gemacht haben. Jetzt wartet ein reiches Angebot von Liedern, Gebeten und Texten im neuen „Gotteslob“ darauf, von Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, entdeckt und als Anregung für Ihr Gebetsleben genutzt zu werden.

Zum anderen werden wir im Jahr 2014 miteinander einen bedeutenden Schritt in der Neuordnung der Pastoral unseres Erzbistums gehen: Zum Herbstliborifest im Oktober will ich die in einem langen und intensiven Prozess entstandenen Pastoralen Leitlinien in Kraft setzen, an denen sich das Handeln der Kirche von Paderborn zukünftig orientieren wird. Es wäre mir jedoch entschieden zu wenig, die notwendigen Veränderungen allein auf die Ebene von Organisation zu reduzieren. Enorme Bedeutung hat es für mich, diesen Prozess vorrangig als einen geistlichen Prozess anzusehen – kurz gesagt: als einen Prozess, der „be-betet“ und „durchbetet“ werden muss. Wären zum Beispiel nicht manche Konflikte eher zu bewältigen, wenn sie auch im gemeinsamen Gebet Platz fänden? Schnell geraten wir – auch vor Ort in den Gemeinden – bei all unserem Planen und Nachdenken in die Gefahr, den lebendigen Gott zu vergessen. Dieser Gefahr sind wir weniger ausgesetzt, wenn wir dem gemeinsamen und persönlichen Gebet die höchste Priorität einräumen. Warum also nicht vor dem Schritt in den Pastoralen Raum oder in die neue Pfarrei einen besonderen Tag der eucharistischen Anbetung einlegen? Warum nicht dieses Ereignis zum Anliegen einer Wallfahrt machen? Das sind nur zwei Beispiele. Vieles geschieht bereits, wofür ich von Herzen dankbar bin. Ich möchte Mut dazu machen, dieses Anliegen weiterhin noch intensiver umzusetzen und auch in Ihr persönliches Gebet miteinzubeziehen – weil es um die Zukunft des Glaubenslebens in unserem Erzbistum geht.

Liebe Schwestern und Brüder!

Die vor uns liegenden Heiligen Vierzig Tage der Vorbereitungszeit auf das Osterfest sind eine heilsame Prägung im Jahreslauf: Sie laden dazu ein, unsere Beziehung zu Gott anzuschauen und sie wieder neu auf ihn auszurichten. Dazu hilft uns wesentlich das Gebet in seinen vielfältigen Formen. Ich wünsche Ihnen von Herzen, dass Sie, auch durch eine Erneuerung Ihres Gebetslebens, während dieser Tage der österlichen Bußzeit jene Erfahrung machen können, die Jesus denen verheißt, die sich in ihm verwurzeln: „Nicht ihr habt mich er-

wählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, dass ihr euch aufmacht und Frucht bringt und dass eure Frucht bleibt. Dann wird euch der Vater alles geben, um was ihr ihn in meinem Namen bittet“ (Joh 15,16).

Verbunden im Gebet und in der festen Hoffnung auf die Erfüllung dieser Zusage Jesu grüßt und segnet Sie und Ihre Familien

Ihr Erzbischof



Dieser Hirtenbrief ist am Ersten Fastensonntag, dem 9. März 2014, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, vollständig zu verlesen. Zu Beginn der Fastenzeit wird den Gemeinden der Hirtenbrief zusätzlich als Broschüre in der Reihe „Beiträge des Erzbischofs“ zu gestellt.

Nr. 27. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2014


In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2014 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil 1, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 27. September 2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.01.3/1

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2014.

Düsseldorf, 23. Januar 2014

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Dr. Matthias Schreiber

Nr. 28. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2014 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 4 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 23.10.2012 hingewiesen (BStBl. 2012, Teil 1, Seite 1083).


Weiter wird zur Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG hingewiesen auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 28.12.2006 (BStBl. 2007, Teil 1, Seite 76).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

3. Bei Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Anteil der Erzdiözese Paderborn – Bad Pyrmont – ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Steuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

Paderborn, den 22.11.2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-11.03.3/1

Kirchensteuerbeschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Jahr 2014

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss vom 22.11.2013 für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Jahr 2014 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

24.1-54063/10

gez. Dörbaum

Nr. 29. Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn

Präambel

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- § 3 Grundsatz der Gesamtdeckung
- § 4 Kreditaufnahmen

Zweiter Abschnitt

Haushaltsplan

- § 5 Form und Inhalt des Haushaltsplans

§ 6 Genehmigung und Veröffentlichung des Haushaltsplans

§ 7 Vorläufige Haushaltsführung

§ 8 Nachtragshaushalt

§ 9 Ergebnisplan

§ 10 Finanzplan

§ 11 Investitionen

§ 12 Investitionsplan

§ 13 Haushaltsbewirtschaftung

Dritter Abschnitt

Buchführung und Kassenwesen

§ 14 Aufgaben der Buchführung

§ 15 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

§ 16 Zahlungsverkehr

Vierter Abschnitt

Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

§ 17 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

§ 18 Inventur

§ 19 Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse

§ 20 Rechnungsabgrenzung

§ 21 Rückstellungen

Fünfter Abschnitt

Haushaltsdarstellung und Jahresabschluss

§ 22 Jahresabschluss

§ 23 Grundsatz der Vollständigkeit

§ 24 Bestandteile des Jahresabschlusses, Anlagen

§ 25 Darstellung

§ 26 Ergebnisverwendung

Sechster Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 27 Einschränkung einzelner Regelungen

Siebenter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28 Aufbewahrungsfristen

§ 29 Durchführungsbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Präambel

Die Haushaltsordnung bildet die operationelle, abstrakte Ebene zwischen den grundlegenden Regeln zur Bewirtschaftung gemäß den Anforderungen des kirchlichen und weltlichen Rechts an Aufstellung und Vollzug des jährlichen Haushalts einerseits und an die abschließende Rechnungslegung andererseits.

Die Haushaltsordnung bildet somit die diözesane Rechtsgrundlage für den Vollzug eines Haushalts durch die zuständigen Stellen.

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Haushaltsordnung gilt für folgende kirchliche Rechtsträger:

- a) das Erzbistum Paderborn
- b) die Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn

c) die Kirchengemeinden und die in ihnen verwalteten selbstständigen Vermögensmassen

d) unselbstständige kirchliche Stiftungen

(2) Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften dieser Haushaltsordnung für zivilrechtlich verfasste kirchliche Rechtsträger, an denen die in Absatz 1 genannten Rechtsträger beteiligt sind, entsprechend anzuwenden. Vereinsmitgliedschaften gelten nicht als Beteiligungen.

(3) Der Generalvikar kann Ausnahmen von der Anwendung der Haushaltsordnung festlegen.

§ 2 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die kirchlichen Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben und ihre ständige Zahlungsbereitschaft gesichert sind.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist effektiv, wirtschaftlich und sparsam zu führen. Sie ist so zu gestalten, dass der Gesamtwert des Vermögens langfristig erhalten bleibt.

(3) Die Planung und Bewirtschaftung des Ergebnishaushaltes (Erträge und Aufwendungen) und des Finanzhaushaltes (Einzahlungen und Auszahlungen) und die Bewertung von Vermögen und Schulden sind mit der gebotenen Umsicht und Sorgfalt vorzunehmen.

(4) Der Haushalt muss grundsätzlich in Planung und Rechnung mindestens ausgeglichen sein. Er gilt als ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge mindestens so hoch ist wie der Gesamtbetrag der Aufwendungen des Haushaltsjahres. Ein geplanter Haushaltsfehlbetrag muss durch freie Ergebnisrücklagen (Ergebnishaushalt) bzw. gesicherte Finanzierungsmöglichkeiten (Finanzhaushalt) gedeckt sein.

§ 3 Grundsatz der Gesamtdeckung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen sämtliche Erträge des Ergebnishaushaltes insgesamt zur Deckung sämtlicher Aufwendungen des Ergebnishaushaltes.

§ 4 Kreditaufnahmen

(1) Kredite dürfen grundsätzlich nur für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden.

(2) Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des kirchlichen Rechtsträgers gemäß § 1 Absatz 1 und 2 dies zulässt und die Tilgung langfristig gesichert ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten ebenso für langfristige Vereinbarungen, welche Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen.

(4) Die nach weltlichem und kirchlichem Recht bestehenden Genehmigungserfordernisse für Kreditaufnahmen bleiben unberührt.

Zweiter Abschnitt

Haushaltsplan

§ 5 Form und Inhalt des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan besteht grundsätzlich aus dem Ergebnisplan und dem Finanzplan. Der Ergebnisplan ent-

hält sämtliche im Haushaltsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und zu leistenden Aufwendungen. Der Finanzplan enthält sämtliche im Haushaltsjahr voraussichtlich anfallenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieser Vorschriften und der auf Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Richtlinien die verbindliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft. Ansprüche oder Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

(3) Der Haushaltsplan kann nach Hauptbereichen gegliedert werden.

(4) Einzahlungen und Auszahlungen fremder Finanzmittel müssen nicht im Haushaltsplan veranschlagt werden. Fremde Finanzmittel sind:

1. Finanzmittel, die der kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 im Auftrag von Dritten vereinnahmt und an andere Dritte direkt weiterleitet (Durchlaufende Gelder);

2. Zahlungen, die der kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 aufgrund rechtlicher Vorschriften direkt in den Haushalt eines anderen kirchlichen Rechtsträgers zu buchen hat einschließlich der ihm zur Selbstbewirtschaftung zustehenden Mittel.

Bestandteile und Anlagen zum Haushaltsplan können durch besondere Regelungen bestimmt werden.

Für die Darstellung der Haushaltspläne sind die in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegten Muster zu verwenden.

§ 6 Genehmigung und Veröffentlichung des Haushaltsplans

(1) Kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 haben vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan zu erstellen.

(2) Der Haushaltsplan ist von den zuständigen Gremien bzw. Organen zu beschließen.

(3) Veröffentlichungspflichten und Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Vorläufige Haushaltsführung

Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn der Bewirtschaftung noch nicht durch die zuständigen Organe genehmigt bzw. in Kraft gesetzt, dürfen

1. Aufwendungen und Auszahlungen nur insoweit getätigt werden, als sie aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Aufgabenerfüllung dringend notwendig sind;

2. Investitionen und die damit einhergehende Finanzierung nur begonnen oder fortgeführt werden, soweit die entsprechenden Genehmigungen vorliegen;

3. weitere Kredite nur zum Zweck der Umschuldung aufgenommen werden.

§ 8 Nachtragshaushalt

Der Haushaltsplan kann nur durch Nachtrag geändert werden.

Ein Nachtragshaushalt ist insbesondere dann aufzustellen, wenn:

1. dies durch besondere Vorschriften bestimmt wird oder

2. erkennbar wird, dass trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ein erheblicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt entsteht oder sich ein geplanter Fehlbetrag wesentlich erhöht, oder

3. ungeplante oder zusätzliche Aufwendungen in wesentlichem Umfang nicht durch zusätzliche Erträge gedeckt werden können oder

4. zur Finanzierung ungeplanter Investitionen zusätzliche Kredite aufgenommen werden müssen.

§ 9 Ergebnisplan

(1) Im Ergebnisplan sind sämtliche Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander zu veranschlagen.

(2) Die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen sind nur insoweit in den Ergebnisplan aufzunehmen, als sie wirtschaftlich dem geplanten Haushaltsjahr zuzurechnen sind.

(3) Soweit die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen in ihrer Höhe nicht mit vertretbarem Aufwand erchenbar sind, sind diese vorsichtig, sorgfältig und sachkundig zu schätzen.

§ 10 Finanzplan

(1) Im Finanzplan sind sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander zu veranschlagen.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen sind nur insoweit in den Gesamtfinanzplan aufzunehmen, als sie im geplanten Haushaltsjahr voraussichtlich geleistet werden.

(3) Soweit die voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen in ihrer Höhe nicht mit vertretbarem Aufwand erchenbar sind, sind diese vorsichtig, sorgfältig und sachkundig zu schätzen.

§ 11 Investitionen

(1) Investitionen im Sinne dieser Ordnung sind Maßnahmen der Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die zu einer Erhöhung des Anlagevermögens des kirchlichen Rechtsträgers gemäß § 1 Absatz 1 und 2 führen.

(2) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt und dargestellt ist

(3) Genehmigungsvorbehalte für Investitionen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 12 Investitionsplan

(1) Soweit nicht durch besondere Regelungen oder Richtlinien anderweitig geregelt, ist dem Haushaltsplan ein Investitionsplan beizufügen, der die Auszahlungen für mittelfristig geplante Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen enthält.

(2) Auszahlungen für Investitionen sind einzeln und maßnahmenbezogen darzustellen. Die Gesamtauszah-

lungen einer Investitionsmaßnahme sind auf den Zeitraum der Herstellung oder Anschaffung nach ihrer voraussichtlichen Fälligkeit aufzuteilen.

(3) Auszahlungen für Investitionen, die einzeln eine festgelegte Wertgrenze unterschreiten, können zusammengefasst dargestellt werden. Die Wertgrenze ist von den Aufsichtsbehörden zu genehmigen.

(4) Den Angaben gem. Absatz 1 ist eine Darstellung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Investition oder der Investitionsfördermaßnahme beizufügen. Darin sind mindestens die Ergebniswirkungen der Abschreibungen, Unterhaltung und Bewirtschaftung in den Folgeperioden aufzuführen.

(5) Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, die nach Beschluss und, soweit erforderlich, erteilter Genehmigung bei Abschluss der Rechnungsperiode noch nicht vollständig durchgeführt worden sind, können nach Maßgabe entsprechender genereller Regelungen oder nach Einzelfallentscheidung mit dem Restbetrag in die Folgeperiode übertragen werden.

§ 13 Haushaltsbewirtschaftung

(1) Kirchliche Haushalte sind „mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters“ zu bewirtschaften (can. 1284 § 1 CIC). Das dem Verwalter anvertraute Vermögen ist in seiner Substanz zu erhalten.

(2) Durch die Organisation der Abläufe und die Ordnung der Befugnisse der mit der Verwaltung betrauten Personen ist sicherzustellen, dass Misswirtschaft und Veruntreuung ausgeschlossen werden.

(3) Insbesondere im Umgang mit Barkassen und bei der Verfügung über Bankkonten kirchlicher Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 ist besondere Sorgfalt anzuwenden.

(4) Einzelheiten können in gesonderten Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Dritter Abschnitt

Buchführung und Kassenwesen

§ 14 Aufgaben der Buchführung

(1) Die Buchführung dient

1. der Dokumentation der einzelnen Geschäftsvorfälle,
2. der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Durchführung des Plan-Ist-Vergleichs,
3. der Überprüfung des rechtmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit den verfügbaren Mitteln,
4. der Bereitstellung von Informationen über den Haushaltsvollzug und für die künftige Haushaltsplanung sowie
5. als Grundlage für die Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung.

(2) Einzelheiten können in gesonderten Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

(3) Kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 führen zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke Bücher nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, in denen

1. die Lage ihres Vermögens und ihrer Schulden,

2. alle Vorgänge, die zu einer Änderung der Höhe oder der Zusammensetzung des Vermögens und der Schulden führen,

3. Aufwendungen und Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen sowie

4. die sonstigen, nicht das Vermögen des kirchlichen Rechtsträgers gemäß § 1 Absatz 1 und 2 berührenden wirtschaftlichen Vorgänge, insbesondere durchlaufende Zahlungen,

aufgezeichnet werden.

§ 15 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

(1) Die Eintragungen in Büchern und die im Übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

(2) Bei der Führung der Bücher und bei den im Übrigen erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 grundsätzlich der Amtssprache des Staates zu bedienen, in dem der Rechtsträger wirkt; ggf. einer anderen, kirchlich anerkannten Sprache. Werden Abkürzungen, Ziffern, Buchstaben oder Symbole verwendet, muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

(3) Sämtliche Eintragungen müssen durch Unterlagen belegt sein, aus denen der Grund der Buchung ersichtlich wird (begründende Unterlagen). Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen.

(4) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und über die wirtschaftliche Lage des kirchlichen Rechtsträgers gemäß § 1 Absatz 1 und 2 vermittelt. Die Finanzvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(5) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit eine Überprüfung, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind, nicht zulässt.

(6) Wird die Buchführung durch automatische Datenverarbeitung unterstützt, so muss sichergestellt werden, dass

1. nur Programme verwendet werden, die mit dem geltenden Recht übereinstimmen, die für den kirchlichen Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 zugänglich dokumentiert und durch ihn zur Anwendung freigegeben sind,
2. in das automatisierte Verfahren nicht unbefugt eingegriffen werden kann,
3. die gespeicherten Daten nicht verloren gehen und nicht unbefugt verändert werden können,
4. die Buchungen bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aufzeichnungen jederzeit in angemessener Frist ausgedruckt werden können, wobei die allgemeinen Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen gemäß den gesetzlichen und kirchenaufsichtlichen Erfordernissen unberührt bleiben,
5. die Unterlagen, die für den Nachweis der ordnungsgemäßen maschinellen Abwicklung der Buchungsvorgänge erforderlich sind, einschließlich der Dokumentation der verwendeten Programme und eines Verzeichnisses über den Aufbau der Datensätze, bis zum Ablauf der Aufbe-

wahrungsfrist der Aufzeichnungen verfügbar sind und jederzeit in angemessener Frist lesbar gemacht werden können,

6. Berichtigungen der Bücher protokolliert und die Protokolle wie Belege aufbewahrt werden und

7. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

§ 16 Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr ist so zu organisieren, dass die sichere Verwaltung und der wirtschaftliche Umgang der Finanzmittel gewährleistet werden. Geschäftsbuchführung und Zahlungsverkehr sollen nicht von derselben Person durchgeführt werden.

(2) Auszahlungen sind zum Fälligkeitszeitpunkt zu leisten. Für die rechtzeitige Verfügbarkeit der notwendigen Mittel ist Sorge zu tragen.

(3) Die Verwaltung von Bargeldbeständen und zahlungsmittelähnlichen Wertpapieren hat unter besonderer Sorgfalt zu erfolgen. Barkassen sind nur in dem für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen Umfang zu führen.

(4) Einzelheiten können in gesonderten Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

Vierter Abschnitt

Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

§ 17 Allgemeine Bewertungsgrundsätze

(1) Die Bewertung von Vermögen und Schulden ist in allen kirchlichen Rechtsträgern gemäß § 1 Absatz 1 und 2 nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen. Das Nähere kann in Durchführungsbestimmungen oder Bewertungsrichtlinien festgelegt werden.

(2) Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden gilt insbesondere Folgendes:

1. Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen.

2. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

3. Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich insbesondere sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; positive Ergebnisbeiträge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert und bewertbar sind.

4. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

§ 18 Inventur

(1) Kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 haben zu Beginn der Rechnungslegung im Stil der doppelten Buchführung und danach zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen, ihre Schulden und ihre Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und den Wert einzeln anzugeben (Inventar).

(2) Einzelheiten zur Inventur sowie zur Inventurvereinfachung können in gesonderten Durchführungsbestimmungen geregelt werden.

§ 19 Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse

(1) Gegebene Mittel zur zweckgebundenen Förderung von Investitionen können auf der Aktivseite der Vermögensrechnung ausgewiesen werden, soweit eine Rückforderung möglich erscheint.

(2) Erhaltene Mittel zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind – entsprechend dem Ausweis des geförderten Investitionsguts im Anlagevermögen – nach zweckentsprechender Verwendung als Sonderposten auf der Passivseite der Vermögensrechnung darzustellen und entsprechend der Nutzungsdauer des geförderten Gegenstandes oder entsprechend gesonderter Vorschrift aufzulösen.

§ 20 Rechnungsabgrenzung

(1) Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(2) Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

(3) Erträge und Aufwendungen, die vor dem Abschlussstichtag entstanden sind, aber erst danach als Einnahme bzw. Ausgabe wirksam werden, sind als sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

§ 21 Rückstellungen

(1) Für ungewisse Verbindlichkeiten sind Rückstellungen zu bilden.

(2) Rückstellungen dürfen außerdem für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts jedoch unbestimmt sind.

(3) Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.

Fünfter Abschnitt

Haushaltsdarstellung und Jahresabschluss

§ 22 Jahresabschluss

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Er muss einem sachverständigen Dritten Einblick in die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des kirchlichen Rechtsträgers gemäß § 1 Absatz 1 und 2 gewähren.

§ 23 Grundsatz der Vollständigkeit

(1) Im Jahresabschluss sind das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Aufwendungen und Erträge, sowie Einzahlungen und Auszahlungen vollständig auszuweisen.

(2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.

(3) Für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden, darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

(4) Für die bilanzielle Zuordnung ist das wirtschaftliche Eigentum maßgeblich.

§ 24 Bestandteile des Jahresabschlusses, Anlagen

(1) Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und, soweit gefordert, der Finanzrechnung.

(2) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen insbesondere beizulegen:

1. Erläuterungen zu den wesentlichen Positionen der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung,

2. weiter gehende Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die nicht im Jahresabschluss ersichtlich sind,

3. weitere Darstellungen und Erläuterungen, soweit diese durch besondere Vorschriften gefordert sind.

(3) Abweichungen hiervon können durch den Generalvikar festgelegt werden.

§ 25 Darstellung

(1) Die Form und Gliederung der Darstellung, insbesondere der aufeinanderfolgenden Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnungen, ist beizubehalten. Sollten Abweichungen erforderlich sein, sind die Auswirkungen der Abweichungen zu erläutern.

(2) Für die Darstellung der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sind die vom Erzbischöflichen Generalvikariat vorgegebenen Muster zu verwenden.

§ 26 Ergebnisverwendung

(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen des Haushaltsjahres, kann der Unterschiedsbetrag (Jahresüberschuss) auf neue Rechnung vorgetragen oder in Rücklagen eingestellt werden.

(2) Übersteigt der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge des Haushaltsjahres, so kann der Unterschiedsbetrag (Jahresfehlbetrag) auf neue Rechnung vorgetragen oder aus Rücklagen entnommen werden.

Sechster Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 27 Einschränkung einzelner Regelungen

Mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2017 können durch den Generalvikar Sonderrichtlinien zur Haushaltsführung nach den „Grundsätzen der doppelten Buchführung“ erlassen werden, mit denen insbesondere einzelne Regelungen dieser Haushaltsordnung generell oder für einzelne Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 ausgesetzt oder eingeschränkt werden können.

Siebenter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28 Aufbewahrungsfristen

(1) Kirchliche Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, die Bücher, die Unterlagen der Inventur, die Jahresabschlüsse, die Dienstanweisungen, die Belege und die Unterlagen des Zahlungsverkehrs sicher und geordnet aufzubewahren.

(2) Erfolgt die Aufbewahrung der Unterlagen auf Bild- oder Datenträgern, muss sichergestellt sein, dass die Unterlagen mit dem Original übereinstimmen, vor Veränderung geschützt sind und innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können.

(3) Die Aufbewahrungsfristen können in einer gesonderten Durchführungsbestimmung festgelegt werden.

§ 29 Durchführungsbestimmungen

Die zur Durchführung dieser Haushaltsordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar. Hierzu gehören insbesondere Regelungen:

1. über die Ausnahme von der Anwendung der Haushaltsordnung für einzelne kirchliche Rechtsträger (§ 1 Abs. 3);
2. über die Bestandteile des Haushaltsplans (§ 5 Abs. 3);
3. zur Haushaltsbewirtschaftung (§ 13 Abs. 4);
4. zu Einzelheiten der Buchführung (§ 14 Abs. 2);
5. zum Zahlungsverkehr (§ 16 Abs. 4);
6. zur Bewertung von Vermögen und Schulden (§ 17 Abs. 1);
7. zu Inventur und Inventurvereinfachung (§ 18 Abs. 2);
8. zu Bestandteilen und Anlagen des Jahresabschlusses (§ 24 Abs. 3);
9. zu Übergangsregelungen (§ 27 Abs. 1);
10. zu den Aufbewahrungsfristen (§ 28 Abs. 3).


§ 30 Inkrafttreten

Diese Haushaltsordnung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Haushaltsordnung entgegenstehenden diözesanen Regelungen außer Kraft.

Paderborn, den 04.02.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-20.01.9/1

Nr. 30. 3. Gesetz zur Änderung der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn

Artikel I

Die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn vom 21. Juni 1985 (KA 1985, Seite 89, Nr. 126.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (KA 2007, Seite 161, Nr. 136.) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

Hagen-Witten, Märkisches Sauerland und Unna ohne die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte

2. § 7 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

Dortmund und Emschertal sowie die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte

3. § 8 Buchstabe a. erhält folgende Fassung:

der dienstälteste Dechant oder ein von diesem im Einvernehmen mit den übrigen Dechanten des Wahlbezirks bestimmter Dechant als Vorsitzender sowie

4. § 16 erhält folgende Fassung:

Über Streitigkeiten, die sich aus der Wahl in den Wahlbezirken (Abschnitt III) ergeben, entscheidet von Amtswegen oder auf Antrag der Bezirkswahlausschuss. In Bezug auf die Wahl im Priesterrat (Abschnitt II) entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Priesterrates. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung gemäß § 15 beim Bezirkswahlausschuss bzw. beim geschäftsführenden Vorstand des Priesterrates eingegangen sein. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zulässig. Dieses entscheidet dann endgültig.


Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Die aktuelle Fassung der Wahlordnung wird als Anlage abgedruckt.

Paderborn, den 15.01.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 17-31.01.3/1

Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Paderborn

vom 21. Juni 1985

(KA 1985, Seite 89, Nr. 126.)

geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1999

(KA 1999, Seite 109, Nr. 104.)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2014

(KA 2014, Seite 42, Nr. 30.)

Auf Grund der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn wird folgende Wahlordnung¹ erlassen:

I. Wahlvorbereitung

§ 1

Die Vorbereitung der Wahlen zum Kirchensteuerrat obliegt dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Dieses erlässt rechtzeitig vor den Wahlen die notwendigen Richtlinien.

II. Wahl der geistlichen Mitglieder

§ 2

Die Wahl der Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 4 der Satzung des Kirchensteuerrates der Erzdiözese Paderborn erfolgt auf einer ordentlichen oder eigens für diesen Zweck einberufenen Sitzung des Priesterrates. Für die Ankündigung der Wahl gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Priesterrates.

§ 3

Die Wahl erfolgt in geheimer nichtöffentlicher Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Wahlzettel die Namen zweier Kandidaten eintragen und den Zettel verdeckt abgeben.

§ 4

Zu Mitgliedern gewählt sind die Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, zu Ersatzmitgliedern gewählt sind die Kandidaten, die die dritt- und vierthöchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5

Die Wahl wird im Protokoll der Sitzung des Priesterrates dokumentiert. Dabei sind Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder so-

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils auch in weiblicher Form, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen.

wie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und der etwaigen Losentscheidung aufzuführen. Sofern die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.

§ 6

Soweit die Erklärungen über die Annahme der Wahl nach § 5 nicht vorliegen, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Erfolgt diese Erklärung nicht fristgemäß, so findet § 1 Abs. 5 der Satzung des Kirchenstauerrates der Erzdiözese Paderborn entsprechende Anwendung. Geben sowohl das gewählte Mitglied als auch das gewählte Ersatzmitglied keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, so ist die Neuwahl vorzunehmen.

Neuwahl ist ebenso vorzunehmen, wenn nach Annahme der Wahl Mitglied und Ersatzmitglied ausgeschieden sind.

III. Wahl der Laienmitglieder

§ 7

Für die Wahl der Mitglieder gemäß § 1 Absatz 3 der Satzung des Kirchenstauerrates der Erzdiözese Paderborn werden sieben Wahlbezirke gebildet, entsprechend den derzeit bestehenden Grenzen der sieben Gemeindeverbände Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn; die folgenden Dekanate bilden jeweils einen Wahlbezirk:

1. Paderborn, Büren-Delbrück und Höxter;
2. Hellweg und Lipstadt-Rüthen;
3. Bielefeld-Lippe, Herford-Minden und Rietberg-Wiedenbrück;
4. Hagen-Witten, Märkisches Sauerland und Unna ohne die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte;
5. Dortmund und Emschertal sowie die Pastoralen Räume Pastoralverbund Lünen und Gesamtpfarrei St. Marien Schwerte;
6. Hochsauerland-Mitte, Hochsauerland-Ost und Hochsauerland-West;
7. Siegen und Südsauerland.

§ 8

Für jeden Wahlbezirk besteht ein Wahlausschuss (Bezirkswahlausschuss). Diesem gehören an:

- a. der dienstälteste Dechant oder ein von diesem im Einvernehmen mit den übrigen Dechanten des Wahlbezirks bestimmter Dechant als Vorsitzender sowie
- b. zwei vom Vorsitzenden berufene Laien, die Mitglieder verschiedener Kirchenvorstände im Wahlbezirk sind.

§ 9

Der Bezirkswahlausschuss ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

§ 10

Innerhalb der einzelnen Wahlbezirke bestimmt jeder Kirchenvorstand für die Wahl zum Kirchenstauerrat aus seinen gewählten Mitgliedern einen Wahlmann und einen Ersatzwahlmann. Die Namen sind sofort nach der Wahl dem Bezirkswahlausschuss bekannt zu geben.

§ 11

Jeder Kirchenvorstand hat das Recht, bis zu zwei Kandidaten zur Wahl in den Kirchenstauerrat vorzuschlagen. Dieser Wahlvorschlag ist zusammen mit der Bekanntgabe des Wahlmannes und des Ersatzwahlmannes nach § 10 dem Bezirkswahlausschuss zuzuleiten.

Der Bezirkswahlausschuss stellt eine Liste über sämtliche vorgeschlagenen Kandidaten auf (Wahlliste). Diese Wahlliste ist abschließend.

§ 12

In jedem Wahlbezirk werden durch die Wahlmänner zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied für den Kirchenstauerrat gewählt. Die Bezirkswahlausschüsse bestimmen – im Rahmen der nach § 1 erlassenen Richtlinien – Ort und Zeit für die unter ihrer Leitung vorzunehmende Wahl. Sie laden die Wahlmänner unter Mitteilung der Wahlliste schriftlich zur Wahl ein, und zwar zwei Wochen vorher. Im Fall der Verhinderung des Wahlmannes nimmt der Ersatzwahlmann an der Wahl teil.

§ 13

Für die Wahl gelten die §§ 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf dem Wahlzettel der Name eines Kandidaten einzutragen ist und dass zu Mitgliedern die Kandidaten gewählt sind, die die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben, zum Ersatzmitglied der Kandidat, der die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.

§ 14

Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und der etwaigen Losentscheidung enthält. Sofern die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren.

Das Protokoll ist von dem Sitzungsleiter und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.

Im Übrigen findet § 6 entsprechende Anwendung.

IV. Abschluss des Wahlverfahrens

§ 15

Das Erzbischöfliche Generalvikariat stellt nach Prüfung der Wahlniederschriften über die Wahlen im Priesterrat (Abschnitt II) und in den Wahlbezirken (Abschnitt III) das Gesamtergebnis der Wahl fest. Dieses ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 16

Über Streitigkeiten, die sich aus der Wahl in den Wahlbezirken (Abschnitt III) ergeben, entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag der Bezirkswahlausschuss. In Bezug auf die Wahl im Priesterrat (Abschnitt II) entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Priesterrates. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung gemäß §15 beim Bezirkswahlausschuss bzw. beim geschäftsführenden Vorstand des Priesterrates eingegangen sein. Gegen die Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zulässig. Dieses entscheidet dann endgültig.

AZ.: 6/A 17-31.01.3/1

Nr. 31. Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 10. Oktober 2013

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

I.

1. In § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Jahressonderzahlung von Mitarbeitern in der Entgeltgruppe S9, Entwicklungsstufe 6, findet der in Absatz 2 Satz 1 für die Entgeltgruppen 1 bis 8 ausgewiesene Prozentsatz Anwendung.“

2. Diese Änderung tritt zum 01.11.2013 in Kraft.

II.

1. § 2 Abs. 3 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Bei der Alltagsbegleitung handelt es sich nicht um ein Angebot nach § 45b Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB XI, nicht um eine Leistung der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V und nicht um eine Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI mit Ausnahme der betreuenden Angebote, die nach § 36 SGB XI abgerechnet werden können.“

2. Diese Änderung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

III.

1. In die AVR wird eine neue Anlage 23 – Besondere Regelungen für Fahrdienste – eingefügt, die wie folgt lautet:

„Anlage 23
Besondere Regelungen für Fahrdienste

Präambel

¹Durch die wettbewerbsbedingte Lohnspirale nach unten und die gleichzeitig nicht ausreichende Refinanzierung ist es zur Sicherung der Arbeitsplätze im Bereich der Fahrdienste notwendig, eine Sonderregelung der Vergütung für den Bereich Fahrdienste in den AVR zu schaffen. ²Die Arbeitsrechtliche Kommission wird sich für die Einführung eines Mindestlohns in diesem Bereich einsetzen. ³Die Arbeitsrechtliche Kommission beauftragt die Lei-

tungsausschüsse der beiden Seiten, zu einem geeigneten Zeitpunkt gemeinsam einen Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohns in diesem Bereich beim zuständigen Bundesministerium zu stellen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Mitarbeiter in Fahrdiensten.

§ 2 Definition

Fahrdienste im Sinne dieser Regelung umfassen den Transport von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Behinderten und Kranken im Linien- oder Individualfahrdienst sowie Essen auf Rädern.

§ 3 Vergütung

(1) ¹Der Mitarbeiter erhält eine Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR. ²Im Jahr 2014 beträgt die Vergütung, abweichend von Satz 1, 82,6 v. H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ³Im Jahr 2015 beträgt die Vergütung, abweichend von Satz 1, 87,8 v. H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung. ⁴Im Jahr 2016 beträgt die Vergütung, abweichend von Satz 1, 93 v. H. der in Satz 1 festgelegten Vergütung.

(2) ¹Zeitzuschläge werden nach Anlage 6a zu den AVR gezahlt. ²In Abweichung von § 2 der Anlage 6a zu den AVR richtet sich die Stundenvergütung nach der in Absatz 1 festgelegten Monatsvergütung. ³Die Zeitzuschläge für Überstunden betragen je Stunde 25 v. H.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

¹Die Bestimmungen des § 2a Absätze 3 bis 6, 10, 13, und 22 Allgemeiner Teil, der Anlage 1 Abschnitte II, IIb, III, IV, V, VII, VIIa, VIII, VIIIa und XIV, der Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d, 3a, 7, 7a, 14 Abschnitt II sowie der Anlagen 19, 20, 21, 30, 31, 32 und 33 zu den AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten. ²Ansonsten finden die AVR entsprechende Anwendung, soweit vorstehend keine abweichende Regelung vorgesehen ist.

§ 5 Besitzstandsregelung

(1) Für Mitarbeiter, denen bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR schriftlich zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine Vergütung nach der Anlage 2 zu den AVR erhalten haben, finden die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

(2) Mitarbeitern, denen bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung zugesagt worden ist oder die bis zum 31.12.2013 eine höhere als die unter § 3 genannte Vergütung erhalten haben, wird die höhere Vergütung fortgezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

2. Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

IV.

1. § 15 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente soll dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente kann nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 32 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v. H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v. H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Absatz 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zustande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuzahlen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

Y_{individuell} = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1“

2. § 15 der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente soll dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente kann nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 33 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v. H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v. H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckent-

sprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Absatz 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leistungsentgelt noch zur Sozialkomponente zustande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuführen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$ = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 4 Satz 2

Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1“

3. § 14 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Leistungsentgelt bzw. Sozialkomponente

(1) Das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente soll dazu beitragen, die caritativen Dienstleistungen zu verbessern.

(2) ¹Ein Leistungsentgelt bzw. eine Sozialkomponente kann nur durch eine ergänzende Dienstvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung nach § 38 MAVO eingeführt werden. ²Der persönliche Geltungsbereich einer solchen ergänzenden Dienstvereinbarung ist auf Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO beschränkt. ³Eine Dienstvereinbarung, die auch Mitarbeiter erfasst, die in den Geltungsbereich der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fallen, ist möglich. ⁴Kommt eine Dienstvereinbarung vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr nicht zustande, findet Absatz 4 Anwendung. ⁵Für leitende Mitarbeiter nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 MAVO gilt Absatz 4, sofern individualrechtlich nichts anderes vereinbart wurde.

(3) ¹Das für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehende Gesamtvolumen entspricht

im Jahr 2012: 1,75 v. H.,
ab dem Jahr 2013: 2,00 v. H.

der ab Inkrafttreten dieser Anlage im jeweiligen Kalenderjahr gezahlten ständigen Monatsentgelte aller unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallenden Mitarbeiter der jeweiligen Einrichtung im Sinne von § 1 MAVO. ²Das zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ist zweckentsprechend zu verwenden. ³Wird eine die Anlagen 31, 32 und 33 übergreifende Dienstvereinbarung geschlossen, können die für das Leistungsentgelt bzw. die Sozialkomponente zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen der jeweiligen Anlagen zusammengerechnet werden.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

¹Ständige Monatsentgelte sind insbesondere das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers und dessen Beiträge für die Zusatzversorgung), die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen sowie Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind; nicht einbezogen sind dagegen insbesondere Abfindungen, Aufwandsentschädigungen, Besitzstandszulagen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlungen, Leistungsentgelte, Strukturausgleiche, unständige Entgeltbestandteile und Entgelte der Mitarbeiter im Sinne des § 3 Absatz (g) des Allgemeinen Teils zu den AVR. ²Unständige Entgeltbestandteile können betrieblich einbezogen werden.

Anmerkung zu Absatz 3:

Ab dem Jahr 2012 strebt die Arbeitsrechtliche Kommission an, den Vomhundertsatz des TVöD zu übernehmen.

(4) ¹Kommt eine Dienstvereinbarung im jeweiligen Kalenderjahr für das jeweilige Kalenderjahr weder zum Leis-

tungsentgelt noch zur Sozialkomponente zustande, wird aus dem nach Absatz 3 Satz 1 zur Verfügung stehenden jährlichen Gesamtvolumen mit dem Entgelt für den Monat Januar des Folgejahres eine Einmalzahlung an alle Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieser Anlage fallen, ausgeschüttet. ²Die Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter erfolgt in Höhe des in Absatz 3 Satz 1 genannten Vomhundertsatzes der im jeweiligen Kalenderjahr an ihn gezahlten ständigen Monatsentgelte im Sinne der Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1. ³Endet das Dienstverhältnis unterjährig, ist die Einmalzahlung am letzten Tag des Dienstverhältnisses auszuschütten. ⁴In den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Anlage wird das Leistungsentgelt nach Absatz 3 monatlich ausgezahlt. ⁵Eine Dienstvereinbarung ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(5) a) ¹Soweit in einer Einrichtung im Sinne des § 1 MAVO das Gesamtvolumen aus dem Kalenderjahr 2012 nicht vollständig ausgeschüttet worden ist, ist der vorhandene Restbetrag an alle Mitarbeiter dieser Anlage mit dem Entgelt des Monats Januar 2014 auszuführen, sofern sie an mindestens einem Tag des Monats Januar 2014 Anspruch auf Tabellenentgelt hatten. ²Unter Tabellenentgelt fällt: Entgelt, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge bzw. Krankengeldzuschuss. ³Dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. ⁴Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld. ⁵Im Falle eines Dienstgeberwechsels im Monat Januar 2014 wird kein weiterer Anspruch beim neuen Dienstgeber begründet.

b) ¹Die Höhe der Auszahlung an den einzelnen Mitarbeiter bemisst sich nach der Formel:

$$\text{Höhe der Auszahlung} = \frac{X * Y_{\text{individuell}}}{Y_{\text{gesamt}}}$$

X = im Januar 2013 vorhandener Restbetrag des Gesamtvolumens gemäß Absatz 3 Satz 1 aus dem Kalenderjahr 2012

$Y_{\text{individuell}}$ = auf den einzelnen Mitarbeiter fallender Anteil am Gesamtvolumen des Kalenderjahres 2013 gemäß Absatz 3 Satz 1 i. V. m. Absatz 4 Satz 2


Y_{gesamt} = das im Monat Januar 2014 auszuschüttende Gesamtvolumen der ständigen Monatsentgelte gemäß Absatz 3 Satz 1“

4. Diese Änderungen treten zum 1. November 2013 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 22.01.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B33-60.04.91/1

Nr. 32. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Winterberg

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Hochsauerland-Ost die Pastoralverbände Winterberg-Nord und Winterberg-Süd als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Die künftige Bezeichnung lautet: Pastoraler Raum Pastoralverbund Winterberg.

(3) Der neue Pastoralverbund umfasst:

Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Winterberg
Pfarrei St. Maria und St. Erasmus Altastenberg
Pfarrei St. Lambertus Grönebach mit der Filialgemeinde Mariä Heimsuchung Hildfeld
Pfarrei St. Laurentius Neuastenberg
Pfarrei St. Agatha Niedersfeld
Pfarrei St. Johannes Evangelist Siedlinghausen
Pfarrei St. Luzia und Willibrord Silbach
Pfarrei St. Johannes Baptist Züschen
Pfarrvikarie St. Maria Magdalena Elkeringhausen

(4) Die genannten Pfarrgemeinden bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(5) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Winterberg ist die Pfarrei St. Jakobus d. Ä. Winterberg.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Winterberg wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates bestimmt sich nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Februar 2014.

Paderborn, 14. Januar 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.42.1/2

Nr. 33. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Sundern

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Hochsauerland-West die Pastoralverbände Kirchspiel Enkhausen, Sundern – Altes Testament, Oberes Röhrtal und Sorpetal-Stockum als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Die künftige Bezeichnung lautet: Pastoraler Raum Pastoralverbund Sundern.

(3) Der neue Pastoralverbund umfasst als Pastoraler Raum:

Pfarrei St. Johannes Ev. Sundern
 Pfarrei St. Antonius Eins. Allendorf
 Pfarrei St. Laurentius Enkhausen
 Pfarrei Mariä Opferung Hachen
 Pfarrei St. Nikolaus Hagen
 Pfarrei St. Martinus Hellefeld
 Pfarrei St. Pankratius Stockum
 Pfarrei Christkönig Sundern
 Pfarrvikarie St. Hubertus Amecke
 Pfarrvikarie St. Sebastian Endorf
 Pfarrvikarie St. Antonius Eins. Langscheid/Sorpese
 Pfarrvikarie St. Nikolaus Meinkenbracht
 Pfarrvikarie St. Agatha Westenfeld
 Pfarrvikarie o. e. V. St. Sebastian Hövel
 Pfarrvikarie o. e. V. St. Antonius v. Padua Kloster-Brunnen
 Pfarrvikarie o. e. V. St. Hubertus Stemel

(4) Die genannten Pfarrgemeinden bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(5) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Sundern ist die Pfarrei St. Johannes Ev. Sundern.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Sundern wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates bestimmt sich nach Maßgabe des geltenden diözesanen Rechts.

Artikel 6


Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Februar 2014.

Paderborn, 20. Januar 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.46.1/2

Nr. 34. Dekret über die Errichtung des Pastoralen Raumes Pastoralverbund Am Revierpark

Artikel 1

(1) Nach Anhörung der Beteiligten werden im Dekanat Dortmund die Pastoralverbände Dortmund-Dorstfeld und Huckarde-Deusen als künftiger Pastoraler Raum zu einem neuen Pastoralverbund zusammengelegt.

(2) Die katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Josef Dortmund-Kirchlinde-Rahm wird unter Beibehaltung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit diesem neuen Pastoralverbund zugeordnet.

(3) Der neue Pastoralverbund führt als künftiger Pastoraler Raum den Namen Pastoraler Raum Pastoralverbund Am Revierpark und umfasst somit:

Pfarrei St. Urbanus Dortmund-Huckarde
 Pfarrei St. Barbara Dortmund-Dorstfeld
 Pfarrei St. Karl Borromäus Dortmund-Dorstfeld
 Pfarrei St. Christophorus Dortmund-Huckarde
 Pfarrei St. Josef Dortmund-Kirchlinde-Rahm
 Pfarrvikarie St. Stephanus Dortmund-Deusen

(4) Die genannten Pfarreien und die Pfarrvikarie bleiben im bisherigen Umfang rechtlich selbstständig.

(5) Eine neue Rechtsperson wird hierdurch nicht errichtet.

Artikel 2

Sitz des Pastoralen Raumes ist die Pfarrei St. Urbanus Dortmund-Huckarde.

Artikel 3

(1) Der Leiter des Pastoralen Raumes wird durch gesondertes Dekret ernannt.

(2) Der Leiter ist gegenüber den weiteren im Pastoralen Raum tätigen Priestern, Diakonen und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten weisungsbefugt.

(3) Im Übrigen bestimmt sich die Rechtsstellung des Leiters nach dem Grundstatut für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 4

Alle übrigen im Pastoralen Raum tätigen Priester sowie die Diakone und Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten werden im Regelfall im Rahmen des gesamten Pastoralen Raumes eingesetzt.

Artikel 5

(1) Die Kirchenvorstände werden nach geltendem Recht weiterhin auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden gebildet. Den Vorsitz in den Kirchenvorständen führt der Inhaber des seelsorglichen Leitungsamtes in der jeweiligen Kirchengemeinde.

(2) Die Bildung der Pfarrgemeinderäte oder eines Gesamtpfarrgemeinderates erfolgt nach Maßgabe des geltenden Diözesanrechts.

Artikel 6

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Grundstatuts für Pastoralverbände in der jeweiligen Fassung.

Artikel 7

Dieses Dekret wird vollzogen mit Wirkung vom 1. Juni 2014.

Paderborn, 7. Februar 2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A24-30.17.1/2

Nr. 35. Änderung der Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 15.12.1994 (KA 1995, Stück 1, Nr. 5.), zuletzt geändert am 17.05.2013 (KA 2013, Stück 8, Nr. 97.), wird wie folgt geändert:

§ 4 der Anlage erhält folgende Fassung:

„Die Ordensgemeinschaft stellt nach Möglichkeit bei Erkrankung eines gestellten Ordensmitglieds eine Vertretung. Dauert die Vertretung länger als vier Wochen, bedarf dies der Zustimmung des Vertragspartners. Falls die Krankheit eines Ordensmitglieds länger als zwei Monate andauert und keine Vertretung gestellt werden kann, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Gestellungsgeldes nach Ablauf dieses Zeitraumes.“


§ 7 Abs. 1 der Anlage erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zur Jahresmitte oder zum Jahresende gekündigt werden. Hierbei sind die dienstlichen, besonders die seelsorgerischen sowie die ordensinternen Belange zu berücksichtigen.“

Die vorstehenden Änderungen setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 20.01.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 32-31.03.1/1

Nr. 36. Änderung der Anlage 4 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Erzbistums Paderborn vom 14.05.1993 (Kirchliches Amtsblatt 1993, St. 6, Nr. 90.) in der Fassung vom 05.01.2001 (Kirchliches Amtsblatt 2001, St. 1, Nr. 35.)


Der Punkt 3 wird wie folgt geändert:

Zur Abgeltung der Aufwendungen für die freie Unterkunft und Verpflegung erhält die Stelle, die die „freie Station“ zur Verfügung stellt, monatlich den Gesamtsachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Paderborn, den 16.01.2014

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 35-10.01/1

Nr. 37. Familienheimhilfswerk der Erzdiözese Paderborn (FHH)

Aufgrund zusätzlicher Vorgaben durch staatliche Aufsichtsstellen und wegen der geringen Nachfrage wird die Neuvergabe von Darlehen des Familienheimhilfswerks zur Erlangung familiengerechten Wohnraums zum

31.12.2013 eingestellt. Laufende Darlehensverträge werden nach Maßgabe der bisherigen Richtlinien abgewickelt.


Richtlinien für das Familienheimhilfswerk der Erzdiözese Paderborn (FHH)

Aufhebung

Die Richtlinien für das Familienheimhilfswerk der Erzdiözese Paderborn, zuletzt veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2008, Stück 12 unter Nr. 162., werden zum 31.12.2013 außer Kraft gesetzt.

Paderborn, den 06.12.2013

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 6/A13-63.00.1/1

Personalnachrichten

Nr. 38. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Herr Weihbischof Manfred Grothe am 26. Januar 2014 in der Kirche des Priesterseminars zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum Lektorat:

Hasse, Thorsten, St. Cyriakus, Geseke

Hellekes, Lukas, St. Agatha, Altenhudem
Kaesberg, Patrick, St. Heinrich und Kunigunde, Schloß Neuhaus
Dr. Klösger, Johannes, St. Peter, Mönchengladbach-West
Schulze, Johannes, St. Johannes Baptist, Bad Arolsen
Stiehler, Michael, St. Augustinus, Dahlbruch (Keppel)

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 39. Bilanzierungsrichtlinie des Erzbistums Paderborn

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen zum Jahresabschluss

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Jahresabschluss
- § 3 Anlagen zum Jahresabschluss
- § 4 Anhang zum Jahresabschluss

2. Abschnitt: Bilanzansatz- und Bewertungsregeln

- § 5 Anlehnung an Vorschriften des Handelsrechts
- § 6 Periodisierungsprinzip
- § 7 Allgemeine Wertansätze für Aktiva
- § 8 Bewertungsvereinfachungsverfahren
- § 9 Besondere Ansatzvorschriften für das Anlagevermögen
- § 10 Besondere Ansatzvorschriften für das Umlaufvermögen
- § 11 Allgemeine Wertansätze für Passiva
- § 12 Besondere Ansatzvorschriften für das Eigenkapital

- § 13 Besondere Ansatzvorschriften für öffentliche Rücklagen für Kindertageseinrichtungen
- § 14 Besondere Ansatzvorschriften für Sonderposten
- § 15 Besondere Ansatzvorschriften für Rückstellungen
- § 16 Besondere Ansatzvorschriften für Verbindlichkeiten
- § 17 Besondere Ansatzvorschriften für passive Rechnungsabgrenzungsposten

3. Abschnitt: Ergebnisrechnung

4. Abschnitt: Dokumentationsvorschriften und Schlussvorschriften

- § 18 Aufbewahrungsfristen
- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Revisionsklausel

Anlagen:

Anlage 1.1. Vermögensrechnung für das Erzbistum Paderborn, Körperschaft öffentlichen Rechts

Anlage 1.2. Vermögensrechnung für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Erzbistums Paderborn

Anlage 1.3. Ergebnisrechnung des Erzbistums Paderborn

Anlage 1.4. Ergebnisrechnung der Gemeindeverbände und Kirchengemeinden

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen zum Jahresabschluss

§ 1 Inhalt und Anwendungsbereich

1. Diese Bilanzierungsrichtlinie regelt die Struktur des Jahresabschlusses. Die Abschnitte 4 und 5 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn werden konkretisiert. In der Bilanzierungsrichtlinie werden Regelungen zum Ansatz und zur Bewertung von Vermögensgegenständen, Schulden, Sonderposten und Rechnungsabgrenzungsposten festgelegt.

2. Die Bilanzierungsrichtlinie gilt für das Erzbistum Paderborn, die angeschlossenen Einrichtungen und Institutionen und für alle privatrechtlich verfassten kirchlichen Körperschaften, bei denen dem Erzbistum Paderborn Prüfungs- und Aufsichtsrechte eingeräumt wurden, sowie für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände. Der Generalvikar kann nur aus besonderem Grund durch Verfügung die o. a. Einrichtungen von der Anwendung ausnehmen. Es ist die Konformität mit dem HGB zu prüfen und die Ausnahme inkl. der Begründung erkennbar nachzuweisen.

3. Die handelsrechtlichen Vorgaben für kirchliche Körperschaften, die nach kaufmännischem Recht bilanzieren, bleiben unberührt.

§ 2 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss besteht aus folgenden Teilen:

1.1. Für den Bereich des Erzbischöflichen Generalvikariates und angeschlossener Einrichtungen und Institutionen sowie Kirchengemeinden und Gemeindeverbände:

- Vermögensrechnung/Bilanz
- Ergebnisrechnung
- Anhang
- und soweit erforderlich eine Finanzrechnung

1.2. Für den Bereich der privatrechtlich verfassten kirchlichen Rechtsträger, die den Vorschriften des Handelsrechts unterliegen:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang und Lagebericht gemäß den handelsrechtlichen Vorgaben

1.3. Die Begriffe Vermögensrechnung und Bilanz einerseits sowie Ergebnisrechnung und Gewinn- und Verlustrechnung andererseits werden im Folgenden synonym verwendet.

2. Die das Haushaltsjahr betreffenden Buchungen sind im Jahresabschluss vollständig abzubilden. Grundlage für alle Buchungen sind verbindlich festgelegte Kontenpläne, einerseits zur Nutzung innerhalb des Generalvikariates, andererseits zur Nutzung in den Gemeindeverbänden und Kirchengemeinden.

3. Die Vermögensrechnung ist zum Ende eines jeden Haushaltsjahres aufzustellen. Es sind die Vorjahreswerte und die Vorvorjahreswerte ebenfalls anzuzeigen.

4. Der jeweilige Aufbau der Vermögensrechnung wird nach Rechtsträgern unterschieden und durch die Anlagen

1. Erzbistum Paderborn
2. Gemeindeverbände und Kirchengemeinden näher ausgeführt.

5. Unterhalb der Vermögensrechnung werden zudem Eventualverbindlichkeiten und Bürgschaften, die gemäß gesetzlicher Vorgabe nicht Bestandteil der Vermögensrechnung sind, ausgewiesen.

6. Treuhandmittel werden als bilanzverlängernde Positionen aufgenommen und durch eine entsprechende Verbindlichkeit gegenüber dem Kreditoren ausgewiesen. Ein Nachweis über den Verwendungszweck und die Höhe wird in den Anlagen erbracht.

7. Positionen ohne Ansatz müssen nicht dargestellt werden.

8. Die Ergebnisrechnung ist nach dem aufgestellten Haushaltsplan zu gliedern. Es sind mindestens die Planansätze, die Ist-Werte, die Abweichung in Euro je Position der Ergebnisrechnung sowie die Vorjahres-Ist-Werte darzustellen.

9. Zusätzlich ist durch die Einrichtungen, die ganz oder teilweise fremdfinanziert werden, eine Finanzrechnung, soweit hierfür zwingende Vorgaben des Drittmittelgebers bestehen, gemäß den einschlägigen Vorschriften zu erstellen, u. a. für die Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Paderborn nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz.

Die Gliederung der Finanzrechnung kann um Positionen erweitert werden, wenn dies die Aussagekraft des Jahresabschlusses erhöht. Zeilen, die keine Beträge im Darstellungszeitraum beinhalten, sind nicht darzustellen.

In den Anlagen sind die Muster für die Ergebnisrechnung des Erzbistums Paderborn einerseits und der Gemeindeverbände und Kirchengemeinden andererseits enthalten.

10. Die Gliederungen von Vermögens- und Ergebnisrechnung, folglich der Entsprechungen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB, erfolgen getrennt jeweils für das Erzbistum Paderborn sowie für die katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in den Anlagen zur Bilanzierungsrichtlinie.

§ 3 Anlagen zum Jahresabschluss

1. Dem Jahresabschluss sind ein Anlagenspiegel, ein Verbindlichkeitspiegel, ein Rückstellungsspiegel und mit Ausnahme der Kirchengemeinden eine Stellenübersicht im Anhang beizufügen.

2. Im Anlagenspiegel sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), die Zugänge, Abgänge und Umbuchungen des Haushaltsjahres sowie die Zuschreibungen, kumulierten Abschreibungen und Abschreibungen des Haushaltsjahres darzustellen. Ebenfalls gesondert auszuweisen sind die Buchwerte zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres.

3. Im Verbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten des Rechtsträgers nachzuweisen. Anzugeben sind die Verbindlichkeiten nach Fälligkeit mit Ausweisung des

Gläubigers oder der Gläubigergruppe, der Fälligkeit und des Betrags.

4. In der Rückstellungsübersicht sind die Rückstellungen der Körperschaft nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie die Zuführungen, Auflösungen und Inanspruchnahme im Haushaltsjahr. Die Gliederung richtet sich nach dieser Richtlinie.

5. Die Pflicht zur Erstellung der Anlagen zum Jahresabschluss kann durch den Generalvikar für einzelne Rechnungsjahre ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Die handelsrechtlichen Vorgaben für kirchliche Körperschaften, die nach kaufmännischem Recht bilanzieren, bleiben unberührt.

§ 4 Anhang zum Jahresabschluss

1. Der Anhang dient der Erläuterung der Positionen von Vermögensrechnung und Ergebnisrechnung.

2. Der Anhang enthält:

- allgemeine Angaben zum Jahresabschluss
- Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Angaben zu Posten der Vermögensrechnung
- Angaben zu Posten der Ergebnisrechnung inkl. Erläuterungen zu wesentlichen Plan-/Ist-Abweichungen
 - Angaben über Haftungs- und Dauerschuldverhältnisse und Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können
 - sonstige Angaben (u. a. Risiken und Chancen) ggf. im Lagebericht
- Angaben zur Finanzrechnung

3. Bei den Angaben zu den einzelnen Posten der Vermögens- und der Ergebnisrechnung sind die wesentlichen Einzelpositionen der Posten darzustellen. Hierbei sind:

- die Vermögenswerte zu benennen, die übergangsweise noch nicht oder nicht vollständig bewertet in der Vermögensrechnung abgebildet sind
 - die Darlehensverbindlichkeiten einzeln nach Verträgen mit Ursprungsbetrag, aktuellem Restzahlungsbetrag, Zins- und Tilgungsbeträge des Haushaltsjahres und Restlaufzeit darzustellen
 - die wesentlichen Positionen der Verbindlichkeiten gegen kirchliche Körperschaften, z. B. treuhänderisch verwaltete Mittel, darzustellen

4. Die Pflicht zur Erstellung des Anhangs zum Jahresabschluss kann durch den Generalvikar nur aus wichtigem Grund für einzelne Rechnungsjahre ausgesetzt oder eingeschränkt werden. Es ist die Konformität zum HGB zu prüfen, die Begründung ist anzugeben. Die handelsrechtlichen Vorgaben für kirchliche Körperschaften, die nach kaufmännischem Recht bilanzieren, bleiben unberührt.

2. Abschnitt: Bilanzansatz- und Bewertungsregeln

§ 5 Anlehnung an Vorschriften des Handelsrechts

Die Bewertung und Bilanzierung hat nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu erfolgen, soweit der Generalvikar hierzu keine abweichenden Regelungen getroffen hat. Die handelsrechtlichen Vorgaben für kirchliche Körperschaften, die nach kaufmännischem Recht bilanzieren, bleiben unberührt.

§ 6 Periodisierungsprinzip

1. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

2. Werterhellende Tatsachen, die nach dem Abschlussstichtag bekannt werden, sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

3. Haushaltsjahr ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

4. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen zulässig und bedürfen der Genehmigung des Generalvikars.

§ 7 Allgemeine Wertansätze für Aktiva

1. Ein Vermögensgegenstand ist zu bilanzieren, wenn wirtschaftliches Eigentum gegeben ist. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn ein Rechtsträger die tatsächliche Herrschaft über einen Vermögensgegenstand in der Weise ausübt, dass er den (zivilrechtlichen) Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf den Vermögensgegenstand wirtschaftlich ausschließen kann.

2. Weitgehende Verfügungsrechte allein begründen noch kein wirtschaftliches Eigentum. Bei zeitlich befristeten Nutzungsrechten und Zustimmungsvorbehalten des Eigentümers zu Baumaßnahmen ist eine Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums nicht gegeben. Für die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums bei Leasingverhältnissen gelten die steuerrechtlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

3. Vermögensgegenstände wie Sparbücher und Wertpapiere, die für einen anderen kirchlichen Rechtsträger verwaltet werden, sind in der Bilanz desjenigen Rechtsträgers auszuweisen, auf dessen Namen und Rechnung die Verwaltung erfolgt.

4. Für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden (z. B. selbst entwickelte Software), darf ein Aktivposten nicht angesetzt werden.

5. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind auf der Grundlage ihrer Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der Marktwert zum Erwerbszeitpunkt als Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

6. Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

7. Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Gemeinkosten, Werteverzehr des Anlagevermögens sowie Bauzeitzinsen dürfen nicht eingerechnet werden.

8. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungskosten/Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die planmäßige Abschreibung erfolgt ausschließlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich wirtschaftlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Grundsätzlich maßgeblich ist die durch das Erzbischöfliche Generalvikariat in Kraft gesetzte Abschreibungstabelle in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes dort nicht bestimmt, ist die nach Maßgabe des Steuerrechts mindestens anzusetzende Nutzungsdauer zugrunde zu legen.

9. Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist im Jahr der Anschaffung oder Herstellung (Zugangsjahr) sowie im Jahr des Ausscheidens (Abgangsjahr) nur eine zeitanteilige Abschreibung zulässig. Sie beginnt im Zugangsjahr mit dem Monat der Anschaffung oder Herstellung (Betriebsbereitschaft) und endet im Abgangsjahr zum Ende des Vormonats des Ausscheidens.

10. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung nicht zeitlich begrenzt ist.

11. Stellt sich in einem späteren Haushaltsjahr heraus, dass die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens nicht mehr bestehen, so muss der Betrag der außerplanmäßigen Abschreibungen im Umfang der Wertaufholung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben werden. Mit Ausnahme der kirchlichen Körperschaften, die nach kaufmännischem Recht bilanzieren, gilt Wahlrecht.

12. Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens einschließlich der Forderungen sind unter Berücksichtigung des Prinzips der vorsichtigen Bewertung Wertberichtigungen auf den niedrigeren beizulegenden Stichtagswert vorzunehmen (strenges Niederstwertprinzip). Wertberichtigungen müssen grundsätzlich nicht gebildet werden auf Forderungen gegen die öffentliche Hand, kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie auf Vorräte zum Eigenverbrauch.

13. Forderungen entstehen in der Regel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Sie sind, soweit nicht im Einzelnen Wertberichtigungen vorzunehmen sind, grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Flüssige Mittel sind mit ihrem Geldwert zu bewerten.

14. Der Generalvikar kann die Zeiträume und Umfänge für eine körperliche Bestandsaufnahme bestimmen.

§ 8 Bewertungsvereinfachungsverfahren

1. Festwertverfahren

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens und Vorräte können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand

in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt.

Auf den Festwert wird nicht abgeschrieben. Zugänge werden lediglich im Rahmen der Ergebnisrechnung als Aufwand gebucht.

Ergeben sich aufgrund der körperlichen Bestandsaufnahme Mehrmengen/Minderungen von mehr als 10 %, muss der Festwert angepasst werden. Bei geringeren Abweichungen besteht ein Wahlrecht.

2. Gruppenbewertung

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Schulden können jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Eine annähernde Gleichwertigkeit ist als gegeben anzunehmen, wenn keine wertmäßige Abweichung der einzelnen, in einer Gruppe/Gattung zusammengefassten Gegenstände von mehr als 20 % (Richtwert), bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt, festzustellen ist.

Der Gruppenwert ist über die Nutzungsdauer der enthaltenen Vermögensgegenstände abzuschreiben.

3. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 410,- Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, sind direkt als Betriebsausgabe und damit als Aufwand zu buchen und nicht in der Anlagenbuchhaltung zu erfassen.

§ 9 Besondere Ansatzvorschriften für das Anlagevermögen

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen z. B. Lizenzen und Individualsoftware (mit Ausnahme der Betriebssoftware, d. h. Software, die zur Betriebsfähigkeit des Computers zwingend erforderlich ist; diese zählt zur Hardware).

Rückzahlbare Investitionszuschüsse an Dritte können durch den Zuschussgeber als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen werden, sofern nachstehende Kriterien erfüllt sind:

- Zweck der Zuwendung muss die Förderung einer im Bescheid bzw. in der Zusage an den Zuwendungsempfänger hinreichend konkret bestimmten Investitionsmaßnahme sein.
- Bei zweckfremder Verwendung oder nicht erfolgter Realisierung besteht ein Herausgabeanspruch des Zuschussgebers über die geleistete Zuwendung.

Ist eines dieser Kriterien nicht erfüllt, so ist der gegebene Zuschuss an Dritte nicht aktivierungsfähig und als laufender Aufwand auszuweisen.

Die Zuwendung ist mit dem Auszahlungsbetrag zu bewerten. Für die Abschreibung auf geleistete Investitionszuwendungen ist grundsätzlich die voraussichtliche Nutzungsdauer der bezuschussten Investition anzusetzen. Ist die Ermittlung der Nutzungsdauer nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand möglich, so kann die geleistete Investitionszuwendung pauschal über 30 Jahre abgeschrieben werden.

2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Grundstücke werden regelmäßig zu Anschaffungskosten bewertet und nicht planmäßig abgeschrieben. Sind

Anschaffungskosten nicht bekannt, ist eine Bewertung unter Heranziehung des Bodenrichtwertes oder der Angaben des Gutachterausschusses vorzunehmen. Soweit vorhandene Wertgutachten sich auch auf Grundstücke beziehen, sind die dort ermittelten Bodenwerte heranzuziehen.

Falls kein Bodenrichtwert vorhanden sein sollte, ist der Wert nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung gemäß den einschlägigen Vorgaben nach Baugesetzbuch zu ermitteln.

Erstmalige Erschließungsbeiträge sind als Anschaffungskosten des bilanzierten Vermögenswertes auszuweisen. Anliegerbeiträge für die Instandsetzung oder Umgestaltung bereits bestehender Erschließungen sind aufwandswirksam zu buchen.

Für nicht selbstständig veräußerbare oder langfristig einer Veräußerung entzogene Flächen, wie z. B. Kirchplätze, Friedhöfe und andere Gemeinbedarfsflächen, muss ein Abschlag von mindestens 50 % des Bodenrichtwertes vorgenommen werden. Konkretisierungen können durch ergänzende Richtlinien gegeben werden. Zur Zeit der Erstellung dieser Version der Bilanzierungsrichtlinie ist die Verfügung zur Bewertung vom 16.01.2012 einschlägig.

Grundstücke, die per Erbbaurechtsvertrag an Dritte vergeben sind, sind durch den Erbbaurechtsgeber auf einen Erinnerungswert abzuschreiben, sofern der vereinbarte Erbbauzins eine marktübliche Bodenwertverzinsung unterschreitet. Seitens des Erbbaurechtsnehmers sind Erbbaurechte als grundstücksgleiche Rechte in gleicher Weise anzusetzen und zu bewerten wie Grundstücke durch den Eigentümer.

Zur Wertermittlung bebauter Grundstücke, welche mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen bebaut sind, ist grundsätzlich das Ertragswertverfahren zu verwenden. Wenn bereits eine Sachwertverfahrensbewertung vorliegt und der Ertragswert des Grundstücks zum Bewertungszeitpunkt niedriger ist als der Restbuchwert, ist eine Abschreibung nach § 7 Nr. 10 durchzuführen.

Grundlage des Ertragswertverfahrens sind der Liegenschaftszinssatz (= durchschnittlicher marktüblicher Zinssatz, mit dem sich der Verkehrswert der Liegenschaft verzinst) sowie die durch die Bewirtschaftung des Grundstücks anfallenden Erlöse und Kosten.

3. Gebäude

Auf Grundstücken befindliche Gebäude, Einrichtungen oder Anlagen sind als eigenständige Vermögensgegenstände auszuweisen und grundsätzlich über die gewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben.

Die einschlägigen Grundlagen für die Wertermittlung bei kirchlichen Gebäuden im Erzbistum Paderborn sind zu beachten.

Für sakrale Bauten ist eine Wertermittlung regelmäßig nicht erforderlich. Ist kein Wertansatz gebildet, sind die regelmäßig nach längerem Zeitraum wiederkehrenden Aufwendungen für umfassende Instandsetzungen als Herstellungskosten aktivierungsfähig und über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abzuschreiben, soweit ein Bilanzansatz gebildet wird. Als umfassende Instandsetzungen sind hierbei Maßnahmen zu verstehen, die den Baukörper insgesamt in einen weitgehend neuwertigen Zustand versetzen. Die Abweichung von den diesbezüglichen Vorschriften des HGB wird in diesem Fall bewusst eingegangen.

Fest mit Bauwerken verbundene Kunst- und Kulturgüter werden als Bestandteil des Bauwerkes mit diesem bilanziert. Werden Sakralbauten neu angeschafft oder hergestellt, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten

zu aktivieren und über eine Nutzungsdauer von 100 Jahren abzuschreiben.

Für Dienstwohnungen ist die Wertermittlung in der Regel nach dem Ertragswertverfahren auf der Basis der ortsüblichen Vergleichsmiete durchzuführen.

Für sonstige betriebliche Gebäude wie Pfarrheime, Kindertageseinrichtungen etc. kann die Bewertung nach dem Sachwert- oder dem Ertragswertverfahren erfolgen. Im Zweifel ist der niedrigere ermittelte Wert anzusetzen. Falls die Anschaffung oder Herstellung der Gebäude mit öffentlichen, kirchlichen oder privaten Mitteln gefördert wurde, ist ein entsprechender Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz zu bilden. Ist der Anteil der Förderung nicht mehr ermittelbar, ist er anhand der zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt allgemein geltenden Förderbedingungen zu schätzen. Sind auch diese Bedingungen nicht bekannt, sind für die Schätzung die aktuell geltenden Förderbedingungen zugrunde zu legen.

Bei nicht betriebsnotwendigem Vermögen ist ein niedrigerer beizulegender Wert nach § 7 Nr. 10 durch das Ertragswertverfahren zu ermitteln. Die Überprüfung der Wertansätze ist in der Regel alle fünf Jahre durchzuführen.

In gemischt genutzten Gebäuden ist für die Methode der Wertermittlung der Anteil der dienstlichen bzw. der nichtbetrieblichen Nutzung maßgeblich. Grundsätzlich sind die für die unterschiedlichen Nutzungsarten vorgeschriebenen Bewertungsverfahren auch für Teilflächen anzuwenden. Beträgt der Flächenanteil der dienstlichen Nutzung mindestens 50 % der Gesamtnutzfläche, kann für das Gesamtobjekt die Bewertung wie für entsprechende betriebliche Gebäude erfolgen.

4. Kultur- und Naturgüter, Wald

Kultur- und Naturgüter besitzen keine gewöhnliche Nutzungsdauer. Ihre Anschaffungs- und Herstellungskosten werden daher nicht abgeschrieben.

Unabhängig von den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind Naturgüter nur mit einem Erinnerungswert anzusetzen.

Für forstwirtschaftlich genutzten Wald ist grundsätzlich nur der Bodenwert der Liegenschaft anzusetzen.

5. Anlagen und Maschinen

Technische Anlagen in Gebäuden (z. B. Orgeln, Glockenwerk u. Ä.) sind grundsätzlich gesondert zu bewerten und über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Kosten von hierfür notwendigen bautechnischen Veränderungen, wie z. B. Verstärkung von Fundament oder Boden, sind als Anschaffungsnebenkosten der Anlage zu aktivieren.

6. Liturgische Ausstattung, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen z. B. Einrichtungen in Kindertageseinrichtungen, Büroeinrichtungen und arbeitsplatzbezogene EDV- bzw. Telekommunikationsausstattung. Ferner werden Fahrzeuge als Betriebs- und Geschäftsausstattung geführt.

Werden verschiedene Komponenten eines EDV-Arbeitsplatzes oder einer einheitlichen Möblierung, z. B. die Bestuhlung von Gemeinderäumen, gemeinsam angeschafft, sind sie von ihrem Nutzungsbeginn an als Sachgesamtheit gemeinsam auszuweisen. Die Abschreibung ist wie bei Gruppenbewertungsverfahren gemäß § 8 Nr. 2 vorzunehmen.

Zur liturgischen Ausstattung zählen insbesondere Vermögensgegenstände zum geistlichen Gebrauch sowie Kunstgegenstände mit zeitlich begrenztem Wert. Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder die Nutzungsdauer nicht hinreichend genau bestimmbar, ist un-

ter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips nur ein Erinnerungswert anzusetzen.

7. Geleistete Anzahlungen / Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistung auf noch zu erhaltende Sachanlagen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.

Für Anlagen im Bau sind die Ausgaben anzusetzen, die für Investitionen bis zum Bilanzstichtag getätigt wurden, ohne dass die Anlagen bereits fertiggestellt worden sind. Für die Bilanzierung ist das Datum der Leistungserbringung maßgeblich. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.

Eine Aufteilung der Ausgaben für Anlagen im Bau nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist bis zur Fertigstellung nicht erforderlich. Mit der Fertigstellung beginnen die Nutzungsdauer und die Abschreibung. Anlagen im Bau werden nicht planmäßig abgeschrieben.

8. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind Finanzinvestitionen mit langfristiger Zwecksetzung.

Zu den Finanzanlagen kirchlicher Rechtsträger gehören:

– Anteile an verbundenen Unternehmen

Von einem verbundenen Unternehmen kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn eine direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % vorliegt oder wenn der kirchlichen Körperschaft unmittelbar oder mittelbar das Recht zusteht, die Mehrheit der Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft zu bestimmen. Bei dauerhaftem Verlust des verbundenen Unternehmens ist die Werthaltigkeit des Bilanzansatzes zu prüfen.

– Ausleihungen sind Forderungen, die ausschließlich auf die Hingabe von Kapital zurückgehen, also reine Finanzinvestitionen. Als langfristig werden Ausleihungen bezeichnet, wenn die Restlaufzeit der Ausleihung zum Abschlussstichtag mehr als ein Jahr beträgt.

– Langfristige Ausleihungen an verbundene Unternehmen, an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen

– Beteiligungen

Von einer Beteiligung kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn Anteile bzw. Eigentumsrechte an anderen Unternehmen zwischen 20 % und 50 % des Grund- oder Stammkapitals vorliegen.

– Wertpapiere des Anlagevermögens

Liegt weder ein Anteil an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen noch eine Ausleihung an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis vorliegt, vor, so sind diese Wertpapiere unter den Wertpapieren des Anlagevermögens auszuweisen. Hierzu zählen auch Wertpapiere und Fondsanteile, die dauerhaft für die in den Sonderrücklagen im Eigenkapital bezeichneten Zwecke gehalten werden.

Werden Finanzmittel der Kirchengemeinden aus Stellen- und/oder Sondervermögen von den Gemeindeverbänden im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung der Kirchengemeinden verwaltet, sind sie bei den Kirchengemeinden im Anlagevermögen als Ausleihungen an die Gemeindeverbände gegen die Gemeindeverbände auszuweisen. Die Ausleihungen sind mit dem Nominalwert anzusetzen.

– Sonstige Ausleihungen oder Finanzanlagen, z. B. Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Genossenschaften von weniger als 20 % des Grund-/Stammkapitals und langfristige Mitarbeiterdarlehen

Bankguthaben, die dauerhaft für die in den Sonderrücklagen im Eigenkapital bezeichneten Zwecke gehalten werden, z. B. Sparguthaben von Stellenvermögen

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten. Ausleihungen an Beteiligungen, an verbundene Unternehmen und an andere kirchliche Körperschaften sind stets mit ihrem Nominalwert, solche an andere Schuldner bei dauerhafter Wertminderung ggf. mit ihrem niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen.

Werden für Finanzanlagen Börsenkurse oder Anteilswerte zum Abschlussstichtag veröffentlicht, stellt der Anschaffungswert die Wertobergrenze dar. Dauerhafte und vorübergehende Wertminderungen sind zum Abschlussstichtag erfolgswirksam als Aufwand zu berücksichtigen; bei einer Wertaufholung über den Nennwert ist die Bewertung mit dem Nennwert vorzunehmen.

Zuschreibungen, z. B. aufgrund gestiegener Börsenkurse, sind nicht zulässig.

Bei Ausleihungen ergibt sich der beizulegende Stichtagswert aus dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

§ 10 Besondere Ansatzvorschriften für das Umlaufvermögen

1. Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen

Vorräte sind zu Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bewerten. Sie gehören zum Umlaufvermögen. Der Ansatz in der Bilanz kann entfallen, wenn er, bezogen auf die Bilanzsumme des kirchlichen Rechtsträgers, von untergeordneter Bedeutung ist.

Zu den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen zählen z. B. Brennstoffvorräte. Sie werden unmittelbar im Rahmen der Leistungserbringung verbraucht oder dienen der Leistungserbringung.

Der Ansatz von Unfertig- und Fertigerzeugnissen sowie Waren ist nur bei Rechtsträgern vorzunehmen, deren Unternehmenszweck in Herstellung oder Handel mit solchen Produkten besteht.

2. Forderungen

Forderungen zählen zum Umlaufvermögen. Bei Stundung der Forderung oder Vereinbarung einer Ratenzahlung verbleibt der Ausweis unter den Forderungen. Sie sind mit ihrem Nominalwert anzusetzen, soweit keine Einzelwertberichtigung erforderlich ist

Zugesagte, aber noch nicht zugewandene Zuwendungen Dritter für Investitionen und Aufwendungen sind durch den Begünstigten bei Eingang der Förderzusage als Forderung zu buchen. Die Forderung ist mit dem Betrag einzustellen, der den noch offenen Zuwendungsbeiträgen entspricht, höchstens jedoch mit dem beschiedenen Betrag. Spiegelbildlich wird dadurch eine Verbindlichkeit beim Zuwendungsgeber verbucht.

Die Bildung von Pauschalwertberichtigungen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sie kann von der Erzbischöflichen Behörde angeordnet werden.

3. Wertpapiere des Umlaufvermögens

Für Wertpapiere des Umlaufvermögens gilt das strenge Niederstwertprinzip. Eine Änderung der Zuordnung der Wertpapiere zum Anlage- bzw. Umlaufvermögen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Die durch die Zuordnungsän-

derung verursachte Ertragswirkung ist im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Zu den liquiden Mitteln zählen insbesondere der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten. Die Bestände sind zum Bilanzstichtag mit ihrem Nennwert zu bewerten. Eine Saldierung von Guthaben und Verbindlichkeiten ist nicht zulässig.

Soweit für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Kassenhaltung erfolgt (Cashpool), ist für jede Kirchengemeinde ihr Anteil am Gesamtbestand bei dieser unter den flüssigen Mitteln auszuweisen. Besteht eine Verbindlichkeit aus der gemeinsamen Kassenhaltung, ist diese unter Kontokorrentverbindlichkeiten auszuweisen.

Bankguthaben, die dauerhaft für die in den Sonderrücklagen im Eigenkapital bezeichneten Zwecke gehalten werden, sind unbeschadet der für sie geltenden Laufzeit oder Kündigungsfrist dem Anlagevermögen zuzuordnen. Hierzu zählen die in § 9 Nr. 8 bezeichneten Sparguthaben, Fest- und Termingelder für die in den Kirchengemeinden verwalteten Stellenvermögen und für unselbstständige Stiftungen.

5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Grundsätzlich sind alle Ausgaben und Zuwendungen abzugrenzen, soweit sie für künftige Rechnungsjahre geleistet werden.

Periodenfremde Ausgaben, die regelmäßig wiederkehren und im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind, müssen nicht abgegrenzt werden.

§ 11 Allgemeine Wertansätze für Passiva

1. Eigenkapital

Der Kapitalstock errechnet sich aus dem Unterschied von Vermögensgegenständen und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten gegenüber den Schulden und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten bei der erstmaligen Erstellung der Bilanz eines Rechtsträgers in der Rechtsform einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts. In kirchlichen Körperschaften privaten Rechts ist anstelle des Kapitalstocks das gezeichnete Grund- oder Stammkapital zu bilanzieren.

Die Rücklagen sind in Sonderrücklagen, Investitionsrücklagen und Ergebnissrücklagen zu gliedern. Die Sonderrücklagen von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts stellen den Anteil der Stellenvermögen, der unselbstständigen Stiftungen, von Sozialfonds und Observanzen an dem bilanzierten Vermögen des kirchlichen Rechtsträgers dar. Für privatrechtlich verfasste kirchliche Rechtsträger wird dort die Kapitalrücklage nachgewiesen.

Investitionsrücklagen sind Rücklagen aus Ergebnisverwendung für zukünftige Anschaffung oder Herstellung von zu aktivierenden Vermögensgegenständen.

Die Ergebnissrücklagen umfassen die Gewinnrücklage, die Verwaltungs- oder Schlüsselzuweisungsrücklage und zweckgebundene Rücklagen.

Die Zweckbindung von Erträgen ergibt sich aus der Widmung der zugrunde liegenden Vermögenswerte und Zuwendungen. Die erzbischöfliche Behörde kann die Zweckbestimmung von Zuweisungen und von nicht ausgeschöpften Haushaltsansätzen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände anordnen.

Das Jahresergebnis ist nach Beschluss der zuständigen Gremien mit den Ergebnissrücklagen zu verrechnen.

Ergibt sich nach Buchung eines Jahresfehlbetrages insgesamt ein Überschuss der Passivposten über die Aktivposten, ist dieser auf der Aktivseite gesondert auszuweisen.

2. Öffentliche Rücklage für Kindertageseinrichtungen

Für die in Trägerschaft eines kirchlichen Rechtsträgers geführten Kindertageseinrichtungen ist der Nachweis über die Verwendung der bereitgestellten Finanzmittel nach den allgemeinen staatlichen Normen zu führen. Soweit die Zuführung durch die zuständige staatliche Behörde zu einer öffentlichen Rücklage festgelegt oder genehmigt worden ist, welche einem grundsätzlichen Rückforderungsanspruch oder Verwendungsvorbehalt unterliegt, hat der Ausweis nicht unter dem Eigenkapital, sondern unter diesem Posten eigener Art zu erfolgen.

3. Zweckgebundene Zuwendungen (Sonderposten)

Vermögensgegenstände, die mit Hilfe von zweckgebundenen Zuwendungen angeschafft oder hergestellt wurden bzw. unentgeltlich übertragen wurden, sind in voller Höhe zu aktivieren (Bruttoausweis). Die erhaltenen zweckgebundenen Zuwendungen sind als Sonderposten auszuweisen.

Unter den Sonderposten können im Bereich der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände ebenfalls Überschüsse aus nicht betriebsnotwendigen Immobilien ausgewiesen werden, die im Sinne einer Investitionsrücklage der künftigen Verwendung im nicht betriebsnotwendigen Bereich gewidmet werden.

4. Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten für bestimmte Verpflichtungen des kirchlichen Rechtsträgers, die am Bilanzstichtag dem Grunde nach bekannt, ihrer Höhe nach oder in ihrem Fälligkeitstermin ungewiss sind und deren zugehöriger Aufwand der Verursachungsperiode zuzurechnen ist. Rückstellungen sind nach vernünftiger Beurteilung der entstandenen Verpflichtungen zu bewerten.

5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich einzeln zu erfassen und zu bewerten. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten und zu passivieren.

§ 12 Besondere Ansatzvorschriften für das Eigenkapital

1. Eingezahltes Kapital und Kapitalstock

Eine spätere Veränderung des Kapitalstocks ist nur noch durch Berichtigung, z. B. bei nachträglicher Bewertung von Anlagevermögen oder unentgeltlichem Vermögenserwerb (z. B. Einlage), möglich. Soweit Vermögenswerte besonderen Zwecksetzungen dienen oder einzelnen Rechtsträgern innerhalb des Mandanten zuzurechnen sind, ist ihr Gegenwert den entsprechenden Sonder- bzw. Ergebnissrücklagen und nicht dem Kapitalstock zuzuordnen.

In rechtlich selbstständigen kirchlichen Stiftungen ist an dieser Stelle das Stiftungskapital einschließlich erfolgter Zustiftungen auszuweisen.

2. Sonderrücklagen

Unter den Sonderrücklagen werden die Kapitalrücklagen und die rechnerischen Anteile der Stellen- und Sondervermögen am bilanziellen Eigenkapital dargestellt. Die Anteile der Stellen- und Sondervermögen ergeben sich aus der Summierung der zum jeweiligen Stellenvermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der zugehörigen Schulden. Eine spätere Veränderung ist durch

Berichtigung, z. B. bei nachträglicher oder veränderter Bewertung der Vermögensgegenstände, möglich.

Der Ansatz von Kapitalrücklagen kommt regelmäßig nur für Mittelzuflüsse durch Gesellschafter kirchlicher Kapitalgesellschaften in Betracht und ist für Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Bedeutung. Für unselbstständige kirchliche Stiftungen, die gemeinsam mit dem Vermögen ihres kirchlichen Rechtsträgers bilanziert werden, ist hier das Stiftungskapital aufzuführen.

3. Investitionsrücklagen

Investitionsrücklagen werden für ausreichend konkretisierte Investitionen in der Zukunft gebildet. Die Bildung erfolgt durch Überschüsse. Der Grund und das Volumen der zu erwartenden Maßnahme sowie ein beabsichtigter Zeithorizont sind nachrichtlich auszuweisen.

4. Ergebnisrücklagen

Im Bereich der Ergebnisrücklagen ist die Position „Gewinnrücklagen“ nur für die Gewinnverwendung gewinnorientierter kirchlicher Unternehmen von Bedeutung. Für gemeinnützige kirchliche Körperschaften sind Ergebnisverwendungen früherer Haushaltsjahre in den Verwaltungsrücklagen auszuweisen; für schlüsselzuweisungsfinanzierte Körperschaften wie Kirchengemeinden im Besonderen sind diese in der Rücklage Schlüsselzuweisung auszuweisen. Sie können in künftigen Rechnungsperioden ohne sachliche Einschränkungen für die Zwecke des kirchlichen Rechtsträgers verwendet werden.

Für Bauzwecke gebundene Mittel, die bei der erstmaligen Bilanzaufstellung vorhanden sind, sowie entsprechende Überschüsse aus Spenden und Sammlungen sind in der „Baurücklage betriebsnotwendige Objekte“ abzubilden. Sie können in künftigen Baumaßnahmen zur Aufbringung des Eigenanteils verwendet werden. Pauschale Mittelzuweisungen für kleine Baumaßnahmen sind dagegen unter den Verbindlichkeiten abzubilden.

Überschüsse der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände aus Bewirtschaftung nicht betriebsnotwendiger Objekte sind nach Übernahme in den Kirchenhauptbereich unter Berücksichtigung eventueller Anrechnungen auf die Kirchensteuerzuweisungen in der „Rücklage Schlüsselzuweisung“ nachzuweisen. Alternativ ist die aufwandswirksame Bildung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil (vgl. § 14 Nr. 1) möglich.

Nur diejenigen Rücklagemittel aus dem nicht betriebsnotwendigen Bereich der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die schon bei erstmaliger Bilanzerstellung vorhanden waren, sind in der Baurücklage für nicht betriebsnotwendige Objekte abzubilden.

5. Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss bzw. der Jahresfehlbetrag ist der Saldo aller Aufwendungen und Erträge im abgelaufenen Haushaltsjahr. Er stellt das erwirtschaftete Ergebnis dar. Die Verrechnung des Jahresergebnisses mit den Rücklagen erfolgt nach Beschluss der zuständigen Gremien der jeweiligen Körperschaft. Überschüsse und Fehlbeträge verschiedener Hauptbereiche sind nicht gegenseitig zu verrechnen, sondern hauptbereichs- und zweckgebunden mit den dafür vorhandenen Ergebnisrücklagen zu verrechnen. Stehen keine ausreichenden Ergebnisrücklagen zur Verfügung, ist der Fehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen und in seinem Entstehungsbereich in künftigen Perioden abzubauen.

§ 13 Besondere Ansatzvorschriften für öffentliche Rücklagen für Kindertageseinrichtungen

Überschüsse, die entsprechend den staatlichen Vorschriften für Kindertageseinrichtungen erzielt wurden und dem Rechtsträger für den geförderten Zweck unbefristet zur Verfügung stehen, sind aufgrund der möglichen Rückforderung seitens des Zuschussgebers nicht im Eigenkapital, sondern im Posten eigener Art „Kindertagesstätten-Rücklage“ auszuweisen.

Die jährliche Veränderung dieser Position muss dem durch die Jugendhilfebehörde anerkannten Ergebnis des im Geschäftsjahr endenden Kindergartenjahres entsprechen.

§ 14 Besondere Ansatzvorschriften für Sonderposten

1. Sonderposten mit Rücklageanteil

Alternativ zu der Übernahme von Überschüssen aus nicht betriebsnotwendigen Objekten der Kirchengemeinden in den Kirchenhauptbereich gem. § 12 Nr. 4 ist die Bildung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil möglich, welcher dann für künftige Aufwendungen dieser Objekte verwendet werden kann. Dabei können die Mittel verschiedener nicht betriebsnotwendiger Objekte zusammengefasst werden.

Die Bildung und die Auflösung dieser Sonderposten erfolgen über die Ergebnisrechnung. Gemäß den Bestimmungen zur Berechnung von Schlüsselzuweisungen können das anrechenbare Ergebnis und damit die Anrechnung von Überschüssen auf die Schlüsselzuweisungen auf diese Weise gesteuert werden.

Eine Bilanzposition „Baurücklage nicht betriebsnotwendige Objekte“ darf für diese Zwecke nicht verwendet werden, sie dient allein dem Ausweis der in der Eröffnungsbilanz übernommenen Rücklagenmittel der nicht betriebsnotwendigen Objekte.

2. Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren und pauschalen Zuwendungen

Sie sind den geförderten Vermögensgegenständen einzeln zuzuordnen und gemäß der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen. Bereits vor Zuschussbewilligung erfolgte Abschreibungen sind aufzuholen. Bei Veräußerung des Vermögensgegenstandes erfolgt die ertragswirksame Auflösung nur, soweit keine Rückforderungsansprüche des Zuschussgebers bestehen.

Für Sachzuwendungen ist entsprechend zu verfahren.

Investitionszuwendungen, die nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand auf einen oder mehrere Vermögensgegenstände aufzuteilen sind, können als pauschale Sonderposten passiviert werden. In diesem Fall sind sie über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren aufzulösen.

§ 15 Besondere Ansatzvorschriften für Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Bildung dieser Rückstellungen ist nur für den jeweiligen Dienstgeber bei Vorhandensein von Beamtenverhältnissen, beamtenähnlichen Dienstverhältnissen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen verpflichtend. Sofern Pensions- oder Beihilferückstellungen zu bilden sind, sind Fachgutachten spätestens nach Ablauf von fünf Jahren in ihrer jeweils aktuellen Form einer Anpassung zugrunde zu legen.

Eine direkte Abstimmung über die Berechnungsweise hat mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat zu erfolgen

2. Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen

Verpflichtungen aus Altersteilzeitverhältnissen nach dem sog. Blockmodell sind gemäß einer fachlich anerkannten Berechnungsmethode zu ermitteln. Ein hiervon abweichendes Verfahren kann angewandt werden, wenn es im Vergleich zu vorsichtigeren Ergebnissen, d. h. zu höheren Rückstellungsbeträgen, führt. Aufgrund der fehlenden Umlagemöglichkeiten aus dem operativen Geschäft, wie in einem gewerblichen Unternehmen üblich, kann zu diesem Zweck auf die Abzinsung der Verpflichtungen verzichtet werden. Diese Regelung wird bewusst abweichend von den Vorgaben des HGB angewendet.

Mögliche Erstattungsansprüche oder erwartete Förderungen der Arbeitsagenturen werden nicht berücksichtigt.

3. Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und geleistete Überstunden und Mehrarbeit

Kirchengemeinden sind, soweit keine steuer- oder handelsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen, von dieser Regelung ausgenommen.

4. Rückstellungen für die drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Ist zum Bilanzstichtag eine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich – und liegen die Voraussetzungen für eine Verbindlichkeit nicht vor –, ist eine Rückstellung zu bilden. Sie bemisst sich nach der offenen verbürgten Schuld und der Eintrittswahrscheinlichkeit. Einwendungsmöglichkeiten und Rückgriffsforderungen gegen den Hauptschuldner sind rückstellungsmindernd zu berücksichtigen.

Ist mit dem Eintritt nicht konkret zu rechnen, so sind die Bürgschaften und Gewährleistungsverpflichtungen in einer Summe im Anhang anzugeben und zu erläutern.

5. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren (Prozesskosten)

Für die Risiken aus der Führung von Prozessen sind Rückstellungen zu bilden. Dabei ist abzuschätzen, in welchem Umfang mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme als unterlegene Partei in einem Rechtsstreit bzw. aus einem geschlossenen Vergleich gerechnet werden muss. Eine Rückstellungsbildung ist vorzunehmen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht. Dabei sind die Kosten der jeweils angerufenen Instanz zu berücksichtigen.

6. Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten

Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten sind nur zu bilden, soweit sie wesentlich für die richtige Darstellung der Vermögens- und Ertragslage sind.

7. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Für unterlassene Instandhaltung von Bauten und Anlagen können Rückstellungen angesetzt werden.

8. Rückstellungen für Instandhaltungsaufwand

Für die Bildung ist ein Instandhaltungsplan vorzulegen, in welchem die erforderlichen Maßnahmen wie folgt zu gliedern sind, sofern eine baufachliche und technische Prüfung stattgefunden hat und kein konkreter Baubedarf festgestellt wurde:

1. Maßnahmen, die zum Abschlussstichtag bekannt waren und sofort durchzuführen sind

2. Maßnahmen, die innerhalb eines Jahres durchzuführen sind

3. Maßnahmen, die innerhalb von fünf Jahren durchzuführen sind

Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände sind die Rückstellungen für Maßnahmen nach 1. und 2. mit 100 %, für Maßnahmen nach Nr. 3 mit 35 % der voraussichtlichen Gesamtkosten zu bewerten.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann für bestimmte Rechnungsperioden abweichende Bewertungsvorschriften sowie Vorschriften zur Nutzung handelsrechtlicher Wahlrechte erlassen. Die Abweichungen sind, insbesondere bzgl. der Vorgaben des HGB, zu begründen und zu dokumentieren.

§ 16 Besondere Ansatzvorschriften für Verbindlichkeiten

1. Anleihen

Die Aufnahme von Anleihen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat ist durch den Kirchensteuerrat als Aufsichtsorgan zu genehmigen. Die Aufnahme von Anleihen durch Kirchengemeinden und Gemeindeverbände ist nur nach ausdrücklicher kirchlicher und staatlicher Genehmigung gemäß § 15 des Vermögensverwaltungsgesetzes möglich.

2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Aufgenommene Darlehen sind mit dem aktuellen Rückzahlungsbetrag inklusive aufgelaufener Zinsen am Stichtag zu bewerten. Liegt die vereinbarte Laufzeit oder die tatsächliche Endfälligkeit am Bilanzstichtag bei mehr als einem Jahr, gelten die Genehmigungserfordernisse gemäß Abs. 1.

Negative Kontokorrentsalden zum Bilanzstichtag sind als Verbindlichkeit auszuweisen.

3. Verbindlichkeiten aus Zuwendungen

Erhaltene oder zugesagte Zuwendungen, die noch nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden, sind als Verbindlichkeit auszuweisen. Bei noch nicht zweckentsprechender Verwendung sind sie in Höhe der erhaltenen Einzahlungen, bei nicht mehr zweckentsprechender Verwendung in Höhe des geforderten Rückzahlungsbetrags zu bilanzieren. Sobald der Zweck erfüllt ist, sind sie, soweit es sich um die Förderung von Aufwendungen handelt, ertragswirksam zu vereinnahmen. Ist die Förderung auf die Anschaffung oder Herstellung von bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenständen gerichtet, ist sie als Sonderposten gem. § 2 Abs. 4.2, Nr. C II und § 11 Nr. 3 zu bilanzieren. Nicht verbrauchte Betriebskostenzuschüsse aus Vorperioden sind als Verbindlichkeiten auszuweisen, wenn durch den Zuschussgeber die Rückforderung ausgesprochen oder terminlich festgelegt worden ist.

Ebenso sind empfangene pauschale Zuwendungen für kleinere Baumaßnahmen (Baupauschale) unter den Verbindlichkeiten seitens des Empfängers abzubilden, da es sich um zweckgebundene Mittel handelt.

Zweckgebundene Mittel zur Weiterleitung aus Spenden und Kollekten werden als sich ausgleichende Bilanzverlängerung angegeben, wenn die tatsächliche Verfügungsgewalt zum Stichtag des Jahresergebnisses vorgelegen hat.

4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten für erhaltene Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich zum Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer zu bilanzieren. Einbehaltene

Rechnungsbeträge zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen (Sicherheitseinbehalte) und nicht ausgeschüttete Schlüsselzuweisungen sind ebenfalls als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen.

Insbesondere sind hier auch Treuhandmittel abzubilden, z. B. aus der Verwaltung von erhaltenen Schlüsselzuweisungen, die für die gemeinsamen Aufwendungen des Pastoralverbands zweckgebunden sind aus erhaltenen Sonderzuschüssen, die nur mit Genehmigung des Zuschussgebers konkret verwendet werden dürfen (z. B. Kita-Sondermittel).

Bei der Verwaltung kirchengemeindlicher Vermögenswerte durch den Gemeindeverband auf eigenen Namen sind hier die entsprechenden Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands spiegelbildlich zu der Ausleihung bzw. Forderung in der Bilanz der Kirchengemeinde (§ 9 Nr. 8 bzw. § 10 Nr. 2) abzubilden.

5. Verbindlichkeiten aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben und sozialer Sicherheit

Unter Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind insbesondere noch nicht abgeführte Lohn- und Umsatzsteuern zu bilanzieren, jedoch nicht Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Kirchensteuern, soweit Rückzahlungsbescheide der Finanzämter aufgrund Kirchensteuerkappung vorliegen.

6. Verbindlichkeiten aus Kirchensteuern und Clearing

Für das Erzbistum Paderborn sind Verbindlichkeiten, die sich aus Steuerrückrechnungen oder aus Clearing ergeben sollten, in der Bilanz als Verbindlichkeiten auszuweisen.

7. Verbindlichkeiten aus Förderzusagen gegenüber Dritten (Drittverpflichtungen)

Die Aktivierungen von investiven Maßnahmen ergeben sich gemäß der Verwaltungsverordnung für die Vorbereitung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils geltenden Fassung. Daraus ergibt sich nach den Phasen der Feststellung des Baubedarfs, der genehmigten Vor- und Vollplanung eine Verbindlichkeit des Erzbistums gegenüber der anfordernden Kirchengemeinde. Diese Verbindlichkeit ist im Jahresabschluss des Erzbistums auszuweisen. Spiegelbildlich ergibt sich eine Forderung seitens der Kirchengemeinden gegenüber der genehmigenden Stelle.

8. Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind alle übrigen Verbindlichkeiten aufzuführen, die nicht in die vorstehenden Verbindlichkeitskategorien einzuordnen sind.

§ 17 Besondere Ansatzvorschriften für passive Rechnungsabgrenzungsposten

1. Periodenfremde Einnahmen, die regelmäßig wiederkehren oder im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind, müssen nicht nach § 22 Abs. 2 der Haushaltsordnung für das Erzbistum Paderborn abgegrenzt werden. Hierzu zählen insbesondere periodisch wiederkehrend vereinnahmte Mieten und Pachten.

2. Erstattungen zwischen kirchlichen Körperschaften sind im Rechnungswesen beider beteiligten Rechtsträger gleichartig abzubilden.

3. Abschnitt: Ergebnisrechnung

Für die Ergebnisrechnung sind die Anlagen
1.3. Ergebnisrechnung des Erzbistums Paderborn
1.4. Ergebnisrechnung der Gemeindeverbände und Kirchengemeinden maßgeblich.
Weitere Vorgaben ergeben sich u. a. aus der Haushaltsrichtlinie.

Die Gliederung der Ergebnisrechnung kann um Positionen erweitert werden, wenn dies die Aussagekraft des Jahresabschlusses erhöht. Zeilen, die keine Beträge im Darstellungszeitraum beinhalten, brauchen nicht dargestellt zu werden.

4. Abschnitt: Dokumentationsvorschriften und Schlussvorschriften

§ 18 Aufbewahrungsfristen

Die Jahresabschlüsse sind i. d. R. dauernd in gedruckter Form aufzubewahren. Soweit andere Vorschriften keine längere Aufbewahrung vorschreiben, gelten folgende Fristen:

- Inventare und Unterlagen der Inventur zehn Jahre
- Handelsbücher zehn Jahre
- Belege wie Bücher zehn Jahre, sofern sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern ergeben
- Unterlagen des Zahlungsverkehrs wie Gutschriften, Lastschriften und die Kontoauszüge der Kreditinstitute zehn Jahre
- Arbeits- und Dienstanweisungen und Organisationsunterlagen zehn Jahre
- sonstige Dokumente sechs Jahre

Abweichende Vorgaben, u. a. zur Archivierung, bleiben davon unberührt.

Die Fristen beginnen am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres. Abweichend davon beginnt die Frist für Einrichtungen, die gegenüber Dritten nachweispflichtig sind, mit Feststellung des Prüfungsergebnisses des entsprechenden Abrechnungszeitraums.

§ 19 Inkrafttreten

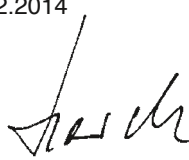
Diese Richtlinie tritt gemäß der entsprechenden Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 01.01.2014 in Kraft und ist somit für alle Jahresabschlüsse kirchlicher Körperschaften, die für Stichtage nach dem 31.12.2013 aufzustellen sind, anzuwenden.

§ 20 Revisionsklausel

Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten findet eine Evaluation dieser Richtlinie unter Federführung der Hauptabteilung Finanzen des Erzbischöflichen Generalvikariates mit Beteiligung der Gemeindeverbände im Erzbistum Paderborn statt.

Paderborn, den 17.02.2014

L. S.



Generalvikar

Anlagen:

Anlage 1.1. Vermögensrechnung für das Erzbistum Paderborn, Körperschaft öffentlichen Rechts

Aktivseite:

- A Anlagevermögen
- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
1. Immaterielle Vermögensgegenstände
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
- II. Sachanlagen
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken
2. Technische Anlagen und Fahrzeuge
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen
1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Ausleihungen
- B Umlaufvermögen
- I. Vorräte
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Waren
- II. Forderungen aus Lieferung und Leistung und sonstige Vermögensgegenstände
1. Forderungen aus Kirchensteuern
2. Forderungen gegen das Land NRW
3. Forderungen gegen nahestehende Körperschaften
4. Sonstige Vermögensgegenstände
- III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten
- C Rechnungsabgrenzungsposten

Treuhandvermögen

Passivseite:

- A Eigenkapital
- I. Stammkapital
- II. Allgemeine Rücklage
- III. Ausgleichsrücklage
- IV. Sonderrücklage/Projektrücklage
- V. Ergebnissrücklage
- VI. Bilanzgewinn
- B Sonderposten aus
1. Zweckgebundenem Vermögen
2. Zuwendungen zur Finanzierung von Gegenständen des Sachanlagevermögens

- C Rückstellungen
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Sonstige Rückstellungen
- D Verbindlichkeiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Darlehensgebern
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
3. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Körperschaften
4. Sonstige Verbindlichkeiten
davon aus Steuern EUR (01.01.2014 EUR)
- E Rechnungsabgrenzungsposten

Treuhandverbindlichkeiten

Anlage 1.2. Vermögensrechnung für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände des Erzbistums Paderborn

Aktivseite:

- A Anlagevermögen
- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
1. Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte
2. Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse
- II. Sachanlagen
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
2. Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
- 2.1. Sakrale Bauten
- 2.2. Betriebsgebäude
- 2.3. Wohngebäude
- 2.4. Sonstige Gebäude
3. Kultur- und Naturgüter, Wald
4. Anlagen und Maschinen
5. Liturgische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen
1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen
7. Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)
- B Umlaufvermögen
- I. Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen
1. Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren
- II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
1. Forderungen aus Zuwendungen und Steuern
- 1.1. Aus Zuwendungen
- 1.2. Aus Kirchensteuer
- 1.3. Aus Finanzpool

- 2. Forderungen aus Lieferungen, Leistungen und Gebühren
 - 3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis
 - 4. Sonstige Vermögensgegenstände
 - III. Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - IV. Flüssige Mittel
 - C Rechnungsabgrenzungsposten
 - D Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
- Passivseite:*
- A Eigenkapital
 - I. Kapitalstock
 - II. Rücklagen und Sonderrücklagen
 - 1. Sonderrücklagen
 - 1.1. Kapitalrücklagen
 - 1.2. Stellenvermögen/Sondervermögen
 - 1.2.1. Pfarrfonds
 - 1.2.2. Vikariefonds
 - 1.2.3. Küsterfonds
 - 1.2.4. Organistenfonds
 - 1.2.5. Kaplaneifonds
 - 1.3. Stiftungskapital
 - 1.4. Sozialfonds
 - 2. Ergebnisrücklagen
 - 2.1. Gewinnrücklagen
 - 2.2. Verwaltungsrücklage und Schlüsselzuweisungsrücklage
 - 2.3. Zweckgebundene Rücklagen
 - 2.3.1. Baurücklage betriebsnotwendige Gebäude
 - 2.3.2. Baurücklage nicht betriebsnotwendige Gebäude
 - 2.3.3. Friedhof
 - 2.3.4. Kindertageseinrichtungen
 - 2.4. Sonstige Sonderrücklagen
- III. Ergebnisverwendung
 - 1. Ergebnisvortrag
 - 1.1. Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
 - 1.2. Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren
 - 2. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
 - 2.1. Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
 - 2.2. Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag
- B Öffentliche Rücklage für Kindertageseinrichtungen
- C Sonderposten
 - I. Sonderposten mit Rücklageanteil
 - II. Sonderposten aus bedingt rückzahlbaren und pauschalen Zuwendungen
 - 1. Kirchliche Zuwendungen
 - 2. Öffentliche Zuwendungen
 - 3. Private Zuwendungen
- D Rückstellungen
 - I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - II. Rückstellungen für bauliche Instandhaltungen
 - III. Sonstige Rückstellungen

- E Verbindlichkeiten
 - I. Anleihen
 - II. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
 - III. Verbindlichkeiten aus Zuwendungen
 - 1. Aus Zuwendungen
 - 2. Aus Kirchensteuern
 - 3. Aus Finanzpool
 - IV. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - V. Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
 - VI. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis
 - VII. Sonstige Verbindlichkeiten
- F Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 1.3. Ergebnisrechnung des Erzbistums Paderborn

- 1. Erträge aus Kirchensteuern
- 2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen
- 3. Erträge aus Verwaltung und Betrieb
- 4. Sonstige Erträge
- 5. Aufwendungen aus Zuwendungen und Zuschüssen
- 6. Personalaufwand
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon Altersversorgung EUR
- 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
- 8. Sonstige Aufwendungen

Zwischenergebnis

- 9. Erträge aus Beteiligungen
 - 10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen EUR
 - 11. Zinsen und ähnliche Erträge
 - 12. Abschreibungen auf Finanzanlagen
 - 13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus Aufzinsung EUR
 - 14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
 - 15. Außerordentliche Aufwendungen = außerordentliches Ergebnis
 - 16. Sonstige Steuern
-
- 17. Jahresergebnis
-
- 18. Verlustvortrag
 - 19. Entnahme aus Rücklagen
 - a) Entnahme aus allgemeiner Rücklage/ Ausgleichsrücklage
 - b) Entnahme aus Sonderrücklage
 - c) Entnahme aus Ergebnisrücklage
 - 20. Einstellung in Rücklagen
 - a) Einstellung in die Sonderrücklage
 - b) Einstellung in die Ergebnisrücklage

21.	Zuführung zum Stammkapital
22.	Bilanzergebnis
<i>Anlage 1.4. Ergebnisrechnung der Gemeindeverbände und Kirchengemeinden</i>	
1.	Erträge aus Verwaltungswirtschaft, Gebühren und Entgelten
2.	Erträge aus Zuwendungen und Kostenerstattungen davon: Spenden und Kollekten
3.	Sonstige Erträge
4.	Summe ordentliche Erträge
5.	Personalaufwand
6.	Sonstiger Personalaufwand
7.	Aufwendungen für liturgisches/pädagogisches Personal
8.	Aufwendungen für Energie und Frischwasser
9.	Materialaufwendungen für Reparatur, Instandhaltung und Sonstiges
10.	Aufwendungen für Dienstleistungen
11.	Aufwendungen für Instandhaltung und Wartung
12.	Aufwendungen für Mieten, Pachten, Erbbau und Leasing
13.	Aufwendungen für Abgaben und Steuern aus Grundbesitz
14.	Aufwendungen für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit
15.	Aufwendungen für Reisekosten
16.	Aufwendungen für Beiträge, Gebühren und Sonstiges
17.	Abschreibungen
18.	Sonstige ordentliche Aufwendungen
19.	Summe ordentliche Aufwendungen
20.	Verwaltungsergebnis
21.	Erträge aus Beteiligungen, Zinsen und Ähnliches
22.	Abschreibungen und Verluste aus Wertpapieren, Zinsen und ähnliche Aufwendungen
23.	Finanzergebnis
24.	Ordentliches Ergebnis
25.	Außerordentliche Erträge davon: Spenden
26.	Außerordentliche Aufwendungen
27.	Außerordentliches Ergebnis
28.	Jahresergebnis
29.	Zweckgebundene Erträge
30.	Pflichtzuführung Baurücklage
31.	Genehmigte Rücklagenentnahmen
32.	Bereinigtes Jahresergebnis

Nr. 40. Kirchliche Bußpraxis

Für die kirchliche Bußpraxis ist zu beachten die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 24. November 1986, zuletzt abgedruckt in: KA 2006, Nr. 12.

Nr. 41. Künstlersozialabgabe

Im Kirchlichen Amtsblatt 2013, St. 1, Nr. 30., S. 38 haben wir auf den bevorstehenden Neuabschluss des Vertrages des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Künstlersozialkasse (KSK) hingewiesen. Diese Vereinbarung über die Bildung einer Ausgleichsvereinigung gemäß § 32 KSVG zwischen VDD und der Unfallkasse des Bundes – Künstlersozialkasse (KSK) über die Abführung der Künstlersozialabgabe ist am 20.11. und 25.11.2013 von den beiden Vertragsparteien unterzeichnet worden. Sie löst die bisherige Vereinbarung aus dem Jahre 1995 ab. Danach übernimmt der VDD auch weiterhin mit befreiender Wirkung für das Erzbistum Paderborn und ihm zugeordnete (kirchliche) Körperschaften (z. B. Kirchengemeinden, Dekanate), Anstalten und Einrichtungen die Zahlung der Künstlersozialabgabe als Ausgleichsvereinigung nach § 32 KSVG. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie dem VDD oder dem Erzbistum zugeordnet sind und kirchliche oder gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen. Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf Ordensgemeinschaften und andere geistliche Gemeinschaften, auf Verbände im Jugend- und Erwachsenenbereich, im sozialen und caritativen Bereich, auf die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands (AGKOD) sowie auf gewerbliche Einrichtungen.

Die Ausgleichsvereinigung wird wie zuvor bei der Künstlersozialkasse unter der Nummer 84-057782-X-005 geführt. Bei Rückfragen im Rahmen von Sozialversicherungsprüfungen bitten wir auf diese Nummer zu verweisen.

Az.: 5/B 32-60.00.2/37

Nr. 42. Korrekturen zum Personalverzeichnis 2014

Die Zahlen in Klammern bezeichnen die Seitenzahlen.

Gemeindeverband Kath. Kirchengemeinden Minden-Ravensberg-Lippe (52)

Unter den Angaben des Vorsitzenden des Verbandsausschusses muss es statt „Tel. 05201.811311“ lauten: „Tel. 05201.9719380“.

Dekanat Hagen-Witten (117)

Unter der Anschrift des Dekanatsbüros muss es statt „58097 Hagen“ lauten: „58095 Hagen“.

Pfarrei Soest, St. Patrokli (126)

Beim Pastoralteam der Pfarrei ist aufzuführen: „Menne, Mathias st. Diak hb., Khs-Seels (Marienkrankenhaus) 64-04-12 (Pagenstr. 33, 59494 Soest, Tel. 02921.666466)“.

Dekanat Hochsauerland-West (166)

Statt „Dekanatsreferent für Jugend und Familie: Schulte, Dietmar“ muss es heißen: „Dekanatsreferent für Jugend und Familie: Kleffner, Tobias“.

Dekanat Lippstadt-Rüthen (194)

Statt „Dekanatsreferent: Mehr, Thomas“ muss es heißen: „Dekanatsreferenten: Gehrken, Silke und Mehr, Thomas“.

Pfarrvikarie Sürenheide, St. Judas Thaddäus (228)

Statt „Fax 05246.9299220“ muss es heißen: „Fax 05246.935149“.

Pfarrrei Neunkirchen, St. Theresia v. Kinde Jesu (235)

Unter „Standort der Kirche“ muss es lauten: „Bonifatiusweg 2,4,6 / vorm. Im Pfarrfeld, 57290 Neunkirchen“. Unter „Postanschrift“ muss es lauten: „Frankfurter Str. 2, 57234 Wilnsdorf, Tel. 02739.7918, Fax 02739.477738, E-Mail: pfarramt.wilnsdorf@t-online.de“.

Kinold, Raimund (243, 244, 245)

Die Durchwahl von Pfr. Kinold muss statt „Tel. 02721.7221“ lauten: „Tel. 02721.710884“.

Pfarrvikarie Willingen, St. Augustinus (265)

Beim Pastoralteam der Pfarrvikarie sind fehlerhaft drei Gemeindeferentinnen aufgeführt (Sr. M. Gonzagis Busswoller, Frau Annette Eickermann, Frau Claudia Fischer). Die Einträge sind zu streichen.

Hentze, Wilhelm (298)

Statt „Tel. 05251.1251255“ muss es heißen: „Tel. 05251.1251234“, die Fax-Nummer ist zu streichen.

Strehl, Alfons (307)

Statt „Tel. 02761.2819“ muss es heißen: „Tel. 02302.888559“.

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung KAB Diözesanverband Paderborn (338)

Unter „Diözesanleitung“ muss es statt „Martin Brieden“ heißen: „Magdalena Brieden“.

Pax-Vereinigung kath. Kleriker e.V. (374)

Statt „Diöz.-Vertr.: Präses iR Msgr Karl Tike, 33178 Borchon, Hauptstr. 31“ muss es heißen: „Diöz.-Vertr.: Pfarrer Meinolf Kemper, Brechtingstr. 13, 59846 Sundern“.

Nr. 43. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 16. März 2014

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (16. März 2014) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen.

Mituzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar-telnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2014 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 44. Jahreskonferenz Notfallseelsorge, Seelsorge in Feuerwehr

Herzliche *Einladung an alle Notfallseelsorger und -seelsorgerinnen, Fachberater Seelsorge der Feuerwehren und Dekanatsbeauftragten der Notfallseelsorge* in der Erzdiözese Paderborn zur

Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfallseelsorge und der Feuerwehrseelsorge im Erzbistum Paderborn vom 24. bis 25. März 2014

(Anreise am Montag bis 10.00, Abreise am Dienstag am Nachmittag gegen 17.00 Uhr)

Ort: Diözesanbildungshaus Liborianum in Paderborn, An den Kapuzinern 5-7

Die Fachtagung beginnt mit dem derzeitigen Stand der Notfallseelsorge im Erzbistum anhand der eigenen Erfahrungsberichte (bitte vorbereiten) der Teilnehmer. Im Anschluss widmen wir uns dem

Hauptthema der Tagung:
„Notfallseelsorgeeinsätze und -begleitungen in Verbindung mit Suiziden“

Das Thema behandeln am 24. 3. und am 25. 3. vormittags unsere Referenten der Polizei NRW und der Notfallseelsorge des Erzbistums, nämlich Dr. Robin Malloy vom Polizeipräsidium Bielefeld und Dipl.-Psych. Burkhardt Rother vom Kreis Herford.

Dieser Teil der Tagung gilt als Fortbildungsveranstaltung, zu der alle Notfallseelsorger/-innen und Mitarbeiter/-innen in der Notfallseelsorge herzlich eingeladen sind.

Zum *zweiten Teil als Diözesankonferenz* am 25. 3. ab 14.00 Uhr sind auch alle Diözesanbeauftragten der Notfallseelsorge und die interessierten Notfallseelsorger/-innen und Mitarbeiter/-innen eingeladen. Unsere *Konferenzthemen* werden sein:

- Notfallseelsorge als Teil der Kategorialseelsorge des Erzbistums – Stand der Beauftragungen als Dekanatsverantwortliche der Notfallseelsorge
- Notfallseelsorge auf Landesebene NRW, Hessen, Niedersachsen und der Bundesebene
- Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung in der Notfallseelsorge NRW
- Feuerwehrseelsorge in der Erzdiözese, Hessen, Niedersachsen und NRW
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine 2014 und 2015, Wünsche
- Verschiedenes

Für diese Tagung bitte Arbeitsmaterial oder/und Literatur zum Thema Notfallseelsorge, Feuerwehrseelsorge, Krisenintervention u. a. zur Information und Vorstellung mitbringen.

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche *An- oder Abmeldung* zur Zimmerreservierung werden erbeten ab sofort an den Diözesanbeauftragten:

Polizeidekan Msgr. Wolfgang Bender, Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst/Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn, Carl-Sonnenschein-Weg 6 in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Tel.: 05207/995937 Fax: 05207/995968, E-Mail: notfallseelsorge@erzbistum-paderborn.de, feuerwehrseelsorge@erzbistum-paderborn.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 14 80 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale. Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.